

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 06 0102/7-IV/6/85 |25|

Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1985
Versendung zur Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 53 33

Durchwahl 2594

Sachbearbeiter:

Dr. Quantschnigg

A. Wassabauer

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

- 25 fach -

Gesetzesentwurf	
Zl.	<i>58-GE/1985</i>
Datum	<i>1985 07 17</i>
Verteilt 19. Juli 1985 <i>geb</i>	

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuer-gesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Investitionsprämien-gesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerb-steuergesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das Strukturverbesserungs-gesetz, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmen erhoben wird und das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe vom Erdöl erhoben wird, geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1985), samt Erläute-rungen und Textgegenüberstellung zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Be-merken zu übersenden, daß der Entwurf den gesetzlichen Interessenvertretun-gen zur gutächtlichen Äußerung bis 2. September 1985 übermittelt wurde.

Gleichzeitig wurden die gesetzlichen Interessenvertretungen gebeten, je 22 Abzüge ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zuzuleiten.

10. Juli 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Bauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Maunz

- 1 -

E n t w u r f

eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Alkoholabgabengesetz 1973, das Investitionsprämienengesetz, das Bewertungsgesetz 1955, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das Strukturverbesserungsgesetz, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird und das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe vom Erdöl erhoben wird, geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 493/1972, 27//1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 570/1982, 587/1983, 612/1983, 254/1984, 483/1984, 531/1984 und 251/1985 und der Kundmachungen BGBl.Nr. 73/1981 und 243/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 3 lautet:

"3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Krankengelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, Sterbegelder (Todfallsbeiträge) sowie das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergangsgeld, weiters die Bezüge aus einer

- 2 -

ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht,"

2. In § 3 Z 11 lit. a aa, tritt an die Stelle der Wortfolge "25 bis 29 Jahre" die Wortfolge "20 bis 29 Jahre".

3. Im § 7 wird Abs. 5 aufgehoben.

4. § 18 Abs. 1 Z 8 lautet:

"8. Aufwendungen natürlicher Personen für die Anschaffung von Genußscheinen im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1982, und für die Anschaffung junger Aktien von Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 2 Z 4, die den Ausgabebetrag (Nennbetrag und ein Aufgeld) betreffen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Die Genußscheine und jungen Aktien müssen bei einer inländischen Kreditunternehmung gegen sofortige volle Zahlung der Anschaffungskosten erworben und durch mindestens zehn Jahre ab der Anschaffung hinterlegt werden. Die Kreditunternehmung hat die Anschaffung der Genußscheine bzw. Aktien, die bezahlten Beträge und die Tatsache der Hinterlegung auf einem amtlichen Vordruck zu bescheinigen. Eine Gleichschrift dieser Bescheinigung ist von der Kreditunternehmung dem Wohnsitzfinanzamt zu übersenden.
- b) Eine Nachversteuerung der abgesetzten Aufwendungen hat zu erfolgen, wenn die Genußscheine oder Aktien vor Ablauf von zehn Jahren seit Hinterlegung aus dem Depot ausscheiden oder entnommen, entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder einem Betriebsvermögen zugeführt werden. Der Umtausch von Aktien gemäß den §§ 67, 179, 226 Abs. 7 und 233 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, gilt nicht als Entnahme aus dem Depot. Unbeschadet des vorstehenden Satzes gilt eine Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung der Einlagen als Ausscheiden aus dem Depot. Im Falle eines Depotwechsels oder der Drittverwahrung unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn die übernehmende Kreditunternehmung die Verpflichtungen im

- 3 -

Sinne dieser Ziffer wahrnimmt und das Wohnsitzfinanzamt hievon innerhalb eines Monats verständigt. Die Nachversteuerung erfolgt im Falle der Auflösung eines Beteiligungsfonds höchstens in Höhe des ausgeschütteten Liquidationserlöses, im Falle der Kapitalherabsetzung oder der Abwicklung einer Aktiengesellschaft höchstens in Höhe der rückgezahlten Beträge. Die Tatsachen, die zur Nachversteuerung führen, sind im Falle des Ausscheidens oder der Entnahme von Genußscheinen oder Aktien aus dem Depot von der depotführenden Kreditunternehmung, in allen anderen Fällen vom Steuerpflichtigen dem Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

- c) Die Nachversteuerung unterbleibt insoweit, als
- aa) in den Fällen des Überganges von Todes wegen, der Abgeltung eines Pflichtteilsanspruches, der Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächnissen, der Übertragung auf Miterben zur Teilung des Nachlasses oder der Übertragung auf einen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe die Genußscheine oder jungen Aktien weiter bei der Kreditunternehmung hinterlegt bleiben. In diesen Fällen treffen den Rechtsnachfolger die dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen;
 - bb) innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Tatsachen, die zur Nachversteuerung führen, nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder Genußscheine oder junge Aktien in Höhe der dem Sonderausgabenabzug zugrundegelegten Aufwendungen bzw. in den Fällen der lit. b fünfter Satz in Höhe der rückgezahlten Beträge bei der depotführenden Kreditunternehmung erworben und hinterlegt werden; Abs. 4 letzter Satz ist jedoch zu beachten. Die Kreditunternehmung hat diese Anschaffungen unter sinngemäßer Anwendung der lit. a zu bescheinigen. Aufwendungen für die Anschaffung solcher Genußscheine oder Aktien können nicht nach den vorstehenden

- 4 -

Bestimmungen abgesetzt werden; in diesen Fällen läuft die Zehnjahresfrist für die Nachversteuerung ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung jener Genußscheine oder Aktien, deren Aufwendungen als Sonderausgaben abgesetzt wurden."

5. § 18 Abs. 2 lautet:

"(2) In Ergänzung des Abs. 1 Z 2, 3, 5 und 8 wird bestimmt:

1. Unter Abs. 1 Z 2, 3 und 5 fallen auch Beträge für den vom Steuerpflichtigen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und für Kinder im Sinne des § 119.

2. a) Der Abzug für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 darf insgesamt den Jahresbetrag von 11.000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 11.000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5500 S. Der im ersten Satz genannte Höchstbetrag erhöht sich ab dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, um 10.000 S, wenn die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 insgesamt den Betrag von 10.000 S übersteigen.

b) Hat der Steuerpflichtige für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Ein Kind, für das der Erhöhungsbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend gemacht, so kann der Erhöhungsbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.

3. a) Der Abzug für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 3 lit. a bis c einerseits und für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 3 lit. d und e andererseits darf den Jahresbetrag von je 10.000 S nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag

- 5 -

- zusteht, um je 10.000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5000 S. Z 2 lit. b gilt sinngemäß.
- b) Als Eigenheim im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen anzusehen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen. Unter diesen Begriff fallen auch Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden errichtet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen auf sie zutreffen. Als Eigentumswohnung im Sinne des Abs. 1 Z 3 kann nur eine Wohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, verstanden werden, die mindestens zu zwei Dritteln Wohnzwecken dient.
- c) Soweit Beträge nach Abs. 1 Z 3 als Sonderausgaben für die Wohnraumschaffung anerkannt worden sind, können sie aus einem anderen Rechtstitel nicht nochmals als Sonderausgaben für die Wohnraumschaffung berücksichtigt werden. In gleicher Weise dürfen Beträge, bei denen gemäß § 108 Abs. 7 Z 2 die Rückforderung erstatteter Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterbleibt, nicht als Sonderausgaben für die Wohnraumschaffung berücksichtigt werden.
- d) Abs. 1 Z 3 ist auch dann anzuwenden, wenn innerhalb des in Z 1 genannten Personenkreises Geldgeber oder Darlehensschuldner einerseits und Errichter (Eigentümer) bzw. Wohnungswerber (Nutzungsberechtigter, Bestandnehmer) andererseits nicht identisch sind; bei bestimmungsgemäßer Verwendung im Sinne der genannten Vorschriften hat eine Nachversteuerung zu unterbleiben, lit. c ist jedoch anzuwenden.
4. a) Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 8 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 40.000 S nicht übersteigen, wobei innerhalb dieses Betrages die Aufwendungen für Aktien in vollem Ausmaß, jene für Genußscheine nur mit 75 vH abzugsfähig sind. Der Jahresbetrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinver-

- 6 -

dienerabsetzbetrag zusteht, um 40.000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 10.000 S. Z 2 lit. b gilt sinngemäß.

- b) Junge Aktien im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind Aktien,
- aa) die im Rahmen der Gründung gegen Bareinzahlung mit sofortiger voller Leistung des Ausgabebetrages (Nennbetrag und Aufgeld) bis zum Ende des Kalenderjahres der Eintragung der Gründung in das Handelsregister angeschafft werden,
 - bb) die im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung mit sofortiger voller Leistung des Ausgabebetrages (Nennbetrag und Aufgeld) neu ausgegeben werden und die im Rahmen einer ordentlichen oder genehmigten Kapitalerhöhung bis zum Ende des Kalenderjahres der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister angeschafft werden oder bei denen im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung die Ausübung des unentziehbaren Bezugsrechtes erklärt wird. Nicht begünstigt sind Aktien, die auf Grund einer Kapitalerhöhung ausgegeben werden, wenn der Beschluß auf Erhöhung des Grundkapitals (§ 149 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965) innerhalb von zwei Jahren nach der Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals (§ 177 des Aktiengesetzes 1965) gefaßt wurde; dies gilt auch für Kapitalherabsetzungen durch eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsvorgänger der Aktiengesellschaft (§§ 219 und 245 des Aktiengesetzes 1965, § 2 des Umwandlungsgesetzes 1954, BGBI. Nr. 187).

Voraussetzung ist, daß die jungen Aktien zur Gänze von einer Kreditunternehmung oder mehreren Kreditunternehmungen gemeinsam übernommen werden. Nicht begünstigt sind Aktien, für die Garantien hinsichtlich des Wertes oder der Dividendenansprüche abgegeben werden.

- 7 -

- c) Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind Aktiengesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland,
- aa) die den Sektionen "Gewerbe" oder "Industrie" einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und deren Unternehmensschwerpunkt nach der Satzung sowie den Vorbereitungshandlungen oder der tatsächlichen Geschäftsführung nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland ist,
- bb) an deren Grundkapital Körperschaften des öffentlichen Rechtes zusammen bei der Gründung oder nach Durchführung der Kapitalerhöhung weder unmittelbar noch mittelbar, zum Beispiel über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 vH beteiligt werden oder beteiligt sind und
- cc) für die keine Ausfallhaftungen für den Fall der Insolvenz übernommen worden sind.

Als Aktiengesellschaft mit dem Unternehmensschwerpunkt im vorgenannten Sinn gilt auch eine Aktiengesellschaft, deren Unternehmensschwerpunkt die geschäftsleitende Verwaltung von Beteiligungen ist, wenn auf Grund der finanziellen und organisatorischen Verflechtung nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse der Schwerpunkt des Unternehmensverbundes nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland ist.

- d) Der Steuerpflichtige hat der Abgabenbehörde das Vorliegen der in lit. b und c genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Die Nachweispflicht entfällt insoweit, als der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der ausgebenden Aktiengesellschaft das Vorliegen dieser Voraussetzungen bescheinigt. Das Vorliegen der Voraussetzung der lit. c bb, darf bei Aktiengesellschaften, an deren Grundkapital vor Durchführung der Kapitalerhöhung Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar, zum Beispiel über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 vH

- 8 -

beteiligt sind, nur bescheinigt werden, wenn sichergestellt ist, daß nach Durchführung der Kapitalerhöhung dieses Beteiligungsausmaß nicht mehr gegeben ist."

6. § 18 Abs. 4 lautet:

"(4) Die Nachversteuerung hat in den Fällen des Abs. 1 Z 2 oder 3 in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Nachversteuerung gegeben sind, mit einem Durchschnittssteuersatz von 25 vH zu erfolgen. Die Nachversteuerung hat in den Fällen des Abs. 1 Z 8 in dem Jahr, in dem Voraussetzungen für die Nachversteuerung gegeben sind, mit einem Durchschnittssteuersatz von 60 vH zu erfolgen; dieser Prozentsatz vermindert sich um 1 vH für jedes volle Jahr der Hinterlegung der Genußscheine oder jungen Aktien. Werden in den Fällen des Abs. 1 Z 8 lit. c bb, an Stelle von jungen Aktien Genußscheine angeschafft, sind 25 vH der nach Abs. 1 Z 8 abgesetzten Aufwendungen bzw in den Fällen des Abs. 1 Z 8 lit. b fünfter Satz 25 vH der rückgezahlten Beträge im Sinne des vorstehenden Satzes nachzuversteuern."

7. § 23b lautet:

"§ 23b. (1) Gewinnanteile im Sinne des § 23 Z 2, die einem unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Grund einer treuhändig gehaltenen Beteiligung (Abs. 2), die nicht zu einem Betriebsvermögen gehört, für die Zeit der treuhändigen Verwaltung zukommen, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen insoweit von der Einkommensteuer befreit, als sie nach Ausgleich mit verrechenbaren Verlusten im Sinne des § 23a Abs. 1 zweiter Satz zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 27 Abs. 6 Z 2 insgesamt in einem Veranlagungszeitraum nicht mehr als 50.000 S betragen.

(2) Für Beteiligungen im Sinne des Abs. 1 gilt folgendes:

1. Die Beteiligung muß von einer Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes treuhändig erworben und gehalten werden. Die für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Geldmittel müssen dem Betrieb zusätzlich zugeflossen sein. Das Vorliegen der in Z 2 und 3 genannten Voraussetzungen muß nachgewiesen werden. Die §§ 4 und 16 des Beteiligungsfondsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

2. Die Beteiligung muß an einem Unternehmen bestehen, das den Sektionen "Gewerbe" oder "Industrie" der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehört, dessen Unternehmensschwerpunkt nachweislich in einem diese Sektionszugehörigkeit begründenden Wirtschaftszweig gelegen ist; auf diese Beteiligung muß § 14 Abs. 2 und 3 des Beteiligungsfondsgesetzes sinngemäß zutreffen.

3. Nicht begünstigt sind Beteiligungen an Unternehmen, an denen im Zeitpunkt des Erwerbes der Beteiligung und in der Zeit der treuhändigen Verwaltung

- a) Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Beteiligungsfondsgesellschaft, der Staatskommissär (Stellvertreter) sowie deren Ehegatte oder Verwandte der vorgenannten Personen in gerader Linie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,
- b) Gesellschafter der Beteiligungsfondsgesellschaft zusammen unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vH beteiligt sind,
- c) der Steuerpflichtige nach dem Erwerb der Beteiligung einschließlich anderer Beteiligungen insgesamt unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vH am Betriebsvermögen des Unternehmens beteiligt ist,
- d) der Ehegatte des Steuerpflichtigen oder Verwandte in gerader Linie beteiligt sind.

(3) Eine Nachversteuerung der steuerfrei gelassenen Gewinnanteile im Sinne des Abs. 1 hat zu erfolgen, wenn die Beteiligung innerhalb von zehn Jahren seit ihrer Begründung entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgegeben wird oder die treuhändige Verwaltung innerhalb dieses Zeitraumes endet. Die Gewinnanteile sind in dem Jahr nachzuversteuern, in dem der Nachversteuerungstatbestand eintritt. Die Beteiligungsfondsgesellschaft und der Steuerpflichtige haben das Vorliegen dieser Tatsachen innerhalb eines Monats dem Wohnsitzfinanzamt anzuzeigen. Die Nachversteuerung unterbleibt in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 8 lit. c aa, wenn die treuhändige Verwaltung weiter aufrechterhalten wird. Die Bestimmungen über die Nachversteuerung sind in diesen Fällen auf den Rechtsnachfolger sinngemäß anzuwenden. Eine Nachversteuerung unterbleibt weiters dann, wenn der Steuerpflichtige innerhalb von zwei Monaten nach

Eintritt des Nachversteuerungstatbestandes in Höhe der Anschaffungskosten dieser Beteiligung eine neue Beteiligung im Sinne des Abs. 1 oder des § 27 Abs. 6 Z 2 erwirbt, die von derselben Beteiligungsfondsgesellschaft treuhändig verwaltet wird. Auf diese Beteiligung sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall läuft die Zehnjahresfrist ab dem Erwerb der ursprünglichen Beteiligung."

8. § 27 Abs. 6 lautet:

"(6) Steuerfrei sind

1. Ausschüttungen aus Genußscheinen, deren Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z 8 begünstigt war, für die Zeit der Hinterlegung bei einer österreichischen Kreditunternehmung;

2. Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen nach § 22 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, aus jungen Aktien, deren Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z 8 begünstigt war, soweit der Nennbetrag der Aktien im Sonderausgabenhöchstbetrag des Anschaffungsjahres Deckung gefunden hat. Die Befreiung gilt für die Zeit der Hinterlegung bei einer inländischen Kreditunternehmung, längstens für zehn Jahre ab dem Ende des Anschaffungsjahres;

3. Gewinnanteile des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft oder eines stillen Gesellschafters auf Grund von Beteiligungen im Sinne des § 23b Abs. 2 für die Zeit der treuhändigen Verwaltung; der stille Gesellschafter gilt dabei in dem Ausmaß am Unternehmen beteiligt, das sich aus dem Verhältnis seiner Einlage zum Wert des Beteiligungsunternehmens ergibt. Die Gewinnanteile sind insoweit steuerfrei, als sie zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 23b im Veranlagungszeitraum insgesamt nicht mehr als 50.000 S betragen. § 23b ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die steuerfrei gelassenen Gewinnanteile als Einkünfte aus Kapitalvermögen nachzuversteuern sind."

9. Im § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Sind im Einkommen Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen nach § 22 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes

1966 enthalten, so ist die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer nach Abs. 1 zu berechnen."

10. § 59 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 58 Abs. 1 erster Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen, im Falle des § 53 Abs. 3 oder bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen. Kinder im Sinne des § 119 sind rückwirkend ab Beginn des Lohnzahlungszeitraumes einzutragen, für den erstmals Familienbeihilfe bezogen wird. Im Falle des § 58 Abs. 2 Z 2 ist der Vermerk von Kindern im Sinne des § 119 mit Ablauf des Kalenderjahres zu streichen, in dem die Auszahlung der Familienbeihilfe eingestellt wird.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag sowie Kinder im Sinne des § 119 dürfen nur für das laufende oder für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr eingetragen werden. Eine Eintragung für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr ist nur zulässig, wenn der Antrag bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres gestellt wird."

11. § 67 Abs. 8 erster Satz lautet:

"Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume, Zahlungen für Pensionsabfindungen sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht."

12. Im § 72 wird Abs. 2 aufgehoben.

13. § 76 fünfter Satz lautet:

"Das Finanzamt kann aber auf Antrag zulassen, daß die steuerfreien Bezugsteile gemäß § 3 und die im § 26 bezeichneten

Bezüge im Lohnkonto nicht angeführt werden, wenn die Möglichkeit der Nachprüfung (§§ 86 ff) in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt."

14. § 81 lautet:

"§ 81. Sofern keine Betriebsstätte im Sinne des § 29 BAO vorliegt oder mehrere Betriebsstätten im Sinne des § 29 BAO vorliegen, ist für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn jener Ort als Betriebsstätte anzusehen, an dem der Arbeitgeber die Berechnung des Arbeitslohnes und der Lohnsteuer vornimmt. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen österreichischer Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat."

15. Im § 122 Abs. 3 treten an die Stelle der Jahreszahlen "1985" die Jahreszahlen "1987".

Artikel II

1. Art. I Z 1, 2 und 8 bis 14 ist anzuwenden,

a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1986,

b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1985 enden.

2. Art. I Z 3 ist auf Fahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 angeschafft oder hergestellt werden.

3. Art. I Z 4 gilt erstmalig für junge Aktien, die nach dem 31. Dezember 1985 angeschafft werden. Der Bundesminister für Finanzen kann die im § 18 Abs. 2 Z 4 lit. d vorgesehenen Bescheinigungen schon vor dem 1. Jänner 1986 ausstellen.

4. Art. I Z 4 bis 6 ist auf Genußscheine, die vor dem 1. Jänner 1986 angeschafft wurden, und deren Erwerb nach § 18 Abs. 1 Z 8 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begünstigt war, sinngemäß anzuwenden. Werden zur Vermeidung einer Nachversteuerung hinsichtlich vor dem 1. Jänner 1986 angeschaffter Genußscheine nach dem 31. Dezember 1985 Genußscheine angeschafft, ist der letzte Satz des § 18 Abs. 4 in der Fassung des Art. I Z 6 sinngemäß anzuwenden. Diese Bestimmungen gelten nur für Nachversteuerungstatbestände, die nach dem 31. Dezember 1985 eingetreten sind.

5. Art. I Z 7 ist auf Beteiligungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 erworben werden.

- 14 -

ABSCHNITT II

G e w e r b e s t e u e r g e s e t z 1953

Artikel I

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl.Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 191/1954, 59/1955, 254/1958, 97/1959, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982, 570/1982, 587/1983 und 531/1984 und der Kundmachungen BGBl.Nr. 11/1961, 266/1963 und 265/1964 wird wie folgt geändert:

§ 8 Z 1 lautet:

"1. 3 vH des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes (§ 9 Abs. 1); maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Kalenderjahres (§ 15 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach dem ersten Satz erfolgt bei Vermögensverwaltungsgesellschaften auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrages, der auf den Grundbesitz entfällt. Unter Vermögensverwaltungsgesellschaften sind in diesem Zusammenhang Kapitalgesellschaften zu verstehen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen oder neben eigenem Grundbesitz und allfälligem eigenen Kapitalvermögen noch eigene Vorrichtungen im Sinne des § 51 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes verwalten und nutzen, wenn diese Vorrichtungen einkommensteuerlich als unbeweglich gelten. Der auf diese Vorrichtungen entfallende Teil des Gewerbeertrages unterliegt nur insoweit der Kürzung, als die Vorrichtungen im Einheitswert der Betriebsgrundstücke der Vermögensverwaltungsgesellschaft erfaßt sind. Die Kürzungsbestimmungen gemäß dem zweiten bis vierten Satz gelten auch für die Verwaltung und Nutzung eigener Gebäude im Sinne des § 51 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes. Die Kürzung gemäß dem zweiten Satz darf nicht

vorgenommen werden, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem die Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft) wesentlich beteiligt ist. Unter wesentlich Beteiligten sind natürliche und juristische Personen zu verstehen, die an einem Unternehmen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraumes bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebend ist;"

Artikel II

Art. I ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Abgabe nicht rechtskräftig festgesetzt ist.

- 16 -

ABSCHNITT III

U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1972

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBI.Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI.Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981, 570/1982, 587/1983 und 531/1984 sowie der Kundmachungen BGBI.Nr. 7/1983, 222/1983, 341/1984, 500/1984 und 164/1985 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Z 9 lit. a lautet:

"9. a) die Umsätze von Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955; die Steuerfreiheit gilt nicht für den Eigenverbrauch, insoweit für die Grundstücke ein Vorsteuerabzug nach § 12 Abs. 1 vorgenommen worden ist,"

2. Dem § 12 wird folgender Abs. 14 angefügt:

"(14) Liefert ein Unternehmer ein Grundstück im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 und ist aus diesem Grunde ein Vorsteuerabzug nach Abs. 3 ausgeschlossen oder eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach Abs. 10 bis 12 vorzunehmen, so ist er berechtigt, dem Empfänger der Lieferung den vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen oder auf Grund der Berichtigung geschuldeten Betrag - soweit er auf die Lieferung des Grundstückes entfällt - gesondert in Rechnung zu stellen. Dieser in der Rechnung gesondert ausgewiesene Betrag gilt für den Empfänger der Lieferung als eine für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung gesondert in Rechnung gestellte Steuer (Abs. 1 Z 1). Weist der Unternehmer für die Grundstückslieferung in der Rechnung einen Betrag aus, der nach Abs. 3 nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist oder nach Abs. 10 bis 12 nicht geschuldet wird, so ist dieser Betrag wie eine nach § 11 Abs. 12 auf Grund der Rechnung geschuldete Steuer zu behandeln; die Steuerschuld für diesen Betrag

entsteht abweichend von § 19 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Rechnung ausgefolgt worden ist."

3. § 21 Abs. 4 lautet:

"(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Steuer veranlagt. Enden mehrere Veranlagungszeiträume in einem Kalenderjahr (§ 20 Abs. 1 und 3), so sind diese zusammenzufassen. Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, die alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen hat."

4. § 21 Abs. 5 lautet:

"(5) Ergibt sich durch die Veranlagung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Betrag als Gutschrift zu behandeln, die mit Bekanntgabe des Bescheides wirksam wird. Führt eine Veranlagung infolge Verminderung des Überschusses für einen Voranmeldungszeitraum zu einer Nachforderung, so gilt als Fälligkeitstag der Zeitpunkt, in dem die Gutschrift des Überschusses wirksam war."

Artikel II

(1) Art. I Z 1 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 28. Feber 1986 ausgeführt werden.

(2) Art. I Z. 2 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 ausgeführt werden.

(3) Art. I Z 3 und 4 ist auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 beginnen.

ABSCHNITT IV

A l k o h o l a b g a b e g e s e t z 1973

Artikel I

Das Alkoholabgabegesetz 1973, BGBl.Nr. 446/1972, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 27/1974, 645/1977 und 531/1984 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Abgabe veranlagt. Hat der Unternehmer gemäß § 20 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als Veranlagungszeitraum das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr gewählt, so sind § 20 Abs. 3 und § 21 Abs. 4 zweiter Satz des Umsatzsteuergesetzes 1972 sinngemäß anzuwenden. Übersteigen die nach Abs.1 entrichteten Vorauszahlungen die Abgabenschuld für den Veranlagungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides als Gutschrift behandelt."

Artikel II

Art. I ist auf Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 beginnen.

ABSCHNITT V

I n v e s t i t i o n s p r ä m i e n g e s e t z

Das Investitionsprämienengesetz, BGBl.Nr. 110/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 570/1982, 128/1984, 531/1984 und 251/1985, wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Investitionsprämie ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Jänner 1988 erfolgt. Die erhöhte Investitionsprämie (§ 3 Abs. 1) ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes vor dem 1. Jänner 1986 erfolgt."

- 20 -

ABSCHNITT VI

Bewertungsgesetz 1955

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl.Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 231/1955, 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 143/1976, 318/1976, 320/1977, 645/1977, 273/1978, der Kundmachung BGBl.Nr. 597/1978, und der Bundesgesetze BGBl.Nr. 318/1979, 289/1980, 620/1981, 111/1982, 546/1982, 570/1982, 587/1983 und 266/1984 wird wie folgt geändert:

1. § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c und d lautet:

"c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften; junge Aktien im Sinne des § 18 Abs. 2 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 gehören, solange sie bei einer inländischen Kreditunternehmung hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100.000 S übersteigt;

d) Genußscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes gehören, solange sie bei einer inländischen Kreditunternehmung hinterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100.000 S übersteigt;"

2. § 78 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Freibeträge nach § 69 Abs. 1 Z 1 lit. c, d und Abs. 2 sind nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gemäß Abs. 1 und 2 zusammenzurechnen sind."

Artikel II

Art. I ist erstmalig auf nach dem 31. Dezember 1986 liegende Veranlagungszeitpunkte anzuwenden.

- 21 -

ABSCHNITT VII

G e b ü h r e n g e s e t z 1957

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982, 170/1983, 587/1983, 127/1984 und 531/1984 wird wie folgt geändert:

Im § 14 TP 6 Abs. 5 Z 14 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Folgende Z 15 wird angefügt:

"15. Anfragen um Bekanntgabe, welche Behörde für eine den Einschreiter betreffende Angelegenheit zuständig ist."

Artikel II

Die Bestimmung des Art. I tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

- 22 -

ABSCHNITT VIII

E r b s c h a f t s- u n d S c h e n k u n g s s t e u e r - g e s e t z 1955

Artikel I

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl.Nr. 141, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 15/1968 und 151/1980 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Bei Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten bleiben zusätzlich zum Freibetrag in der Steuerklasse I 100.000 S steuerfrei."

2. § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

"c) Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten zum Zwecke der gleichteiligen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 130 m² Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn diese Wohnstätte nicht innerhalb eines Monats ab Übergabe oder Fertigstellung, längstens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab vertraglicher Begründung des Miteigentums - bei schon bestehendem, nicht nach dieser Bestimmung steuerfrei erworbenem Miteigentum ab Einreichung des Bauansuchens - als ständiger Wohnsitz unter gleichzeitiger Aufgabe der Miet- oder Eigentumsrechte an der bisherigen Ehewohnung bezogen und weitere fünf Jahre benützt wird."

Artikel II

Art. I ist auf alle Tatbestände anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 verwirklicht werden.

ABSCHNITT IX

G r u n d e r w e r b s t e u e r g e s e t z 1955

Artikel I

Das Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl.Nr. 140, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 178/1956, 225/1962, 277/1969, 280/1978 und der Kundmachungen BGBl.Nr. 175/1964 und 587/1982, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

"c) der erste Erwerb eines von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen oder zu schaffenden Wohnhauses, das den für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen entspricht, durch eine Person, die das Hausgrundstück als Eigenheim übernimmt,"

2. § 4 Abs. 1 Z 2 lit. b lautet:

"b) der erste Erwerb einer geschaffenen oder vom Veräußerer zu schaffenden Arbeiterwohnstätte durch eine Person, die die Wohnstätte als Eigenheim übernimmt,"

3. § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b lautet:

"b) der erste Erwerb eines Anteiles eines Grundstückes, auf dem eine in lit. a genannte Vereinigung oder ein gemeinnütziger Bauträger ein Wohnhaus geschaffen oder zu schaffen hat, durch eine Person, die den Grundstücksanteil zur Begründung von Wohnungseigentum erwirbt,"

4. § 4 Abs. 2 lautet:

"(2) Die im Abs. 1 Z 1 lit. a und c, Z 2 lit. a und b, Z 3 lit. a und b, Z 4 lit. b und Z 7 lit. a und b bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von acht Jahren der Steuer, wenn das Grundstück vom Erwerber nicht innerhalb dieses Zeitraumes zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Ein Grundstück gilt auch dann von einem gemeinnützigen Bauträger zu dem Zweck des Abs. 1 Z 1 lit. a oder von einer Vereinigung mit der

- 24 -

statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum zu dem Zweck des Abs. 1 Z 2 lit. a als verwendet, wenn es vom Bauträger oder von der Vereinigung vor Ablauf von acht Jahren veräußert wurde und noch innerhalb dieses Zeitraumes auf dem Grundstück Kleinwohnungen oder Arbeiterwohnstätten im Wohnungseigentum errichtet werden. Die im Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 7 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von acht Jahren aufgegeben wird.

Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten, wodurch gleichteiliges Eigentum der Ehegatten an Wohnstätten im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 begründet wird, gelten nicht als Aufgabe des begünstigten Zweckes, wenn der erwerbende Ehegatte den begünstigten Zweck innerhalb von acht Jahren, gerechnet vom Erwerb des übertragenden Ehegatten, erfüllt."

Artikel II

1. Art. I Z 1 bis 4 ist auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1979 verwirklicht werden.

2. Abweichend von Z 1 ist der letzte Satz des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 4 auf alle Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985 verwirklicht werden.

- 25 -

ABSCHNITT X

B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

Die Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 787/1974, 667/1976, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981, 201/1982, 587/1983 und 531/1984 sowie der Kundmachungen BGBl.Nr. 141/1966, 472/1974, 48/1977 und 409/1984 wird wie folgt geändert:

Dem § 303 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Vermag die Abgabenbehörde den Bestand oder Umfang eines Abgabenanspruches erst auf Grund eines zusammenfassenden Überblicks über einen mehrjährigen Zeitraum abschließend zu beurteilen, so gilt die Gewinnung dieses Überblicks als neu hervorgekommenes Beweismittel."

- 26 -

ABSCHNITT XI

S t r u k t u r v e r b e s s e r u n g s g e s e t z

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl.Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977, 314/1979, 563/1980, 570/1982 und 587/1983 wird wie folgt geändert:

1. Art. I des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschn. V Art. I Z 1 und 2 des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl.Nr. 570, ist auf Vorgänge anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Jänner 1988 zum Handelsregister angemeldet werden.
2. Art. III des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschn. XII Art. I des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 587/1983, ist auf Einbringungen anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Jänner 1988 zum Handelsregister angemeldet werden.
3. Art. IV des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschn. V Art. I Z 6 des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl.Nr. 563, ist auf Zusammenschlüsse zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem 31. Dezember 1987 anzuwenden.

ABSCHNITT XII

S o n d e r a b g a b e v o n K r e d i t u n t e r -
n e h m u n g e n

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird, BGBl.Nr. 553/1980, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift "Abschnitt I" entfällt.

2. § 5 Abs. 4 dritter Satz lautet:

"Der Abgabenerklärung sind eine Abschrift des maßgebenden Jahresabschlusses sowie eine Aufstellung der im Laufe des Kalenderjahres unterhaltenen Betriebsstätten (§ 4 Abs. 2) anzuschließen."

3. Abschnitt II samt Überschrift entfällt.

4. Nach § 6 ist die Überschrift "Schlußbestimmungen" und folgender § 7 anzufügen:

§ 7. (1) Dieses Bundesgesetz ist für die Kalenderjahre 1981 bis 1987 anzuwenden.

(2) Die Sonderabgabe stellt eine Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440) dar.

(3) Die Sonderabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

- 28 -

ABSCHNITT XIII

S o n d e r a b g a b e v o n E r d ö l

Das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, BGBl.Nr. 554/1980, wird wie folgt geändert:

Im § 8 tritt an die Stelle der Jahreszahl "1986" jeweils die Jahreszahl "1988".

- 29 -

ABSCHNITT XIV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

- 30 -

VORBLATT

Zu Abschnitt I

Probleme:

Die von Kapitalgesellschaften ausgeschütteten Gewinne unterliegen beim Gesellschafter der Einkommensteuer, obwohl sie im Rahmen der Körperschaftsteuerpflicht bereits erfaßt sind (wirtschaftliche Doppelbesteuerung). Aktiengesellschaften leiden unter anderem infolge der steuerlichen Gegebenheiten unter einem Eigenkapitalmangel.

Vorschriften im Bereich der Steuerbefreiungen, der Absetzung für Abnutzung, des Kindervermerkes sowie der sonstigen Bezüge erscheinen verbesserungsbedürftig.

Die vorzeitige Abschreibung für die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter läuft 1985 aus.

Ziele:

Der Abbau der wirtschaftlichen Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne von Kapitalgesellschaften soll durch eine einkommensteuerliche Begünstigung erreicht werden. Die Aufbringung von Risikokapital soll durch eine steuerliche Förderung junger Aktien begünstigt werden.

Im Bereich der Steuerbefreiungen, der Absetzung für Abnutzung, des Kindervermerkes sowie der sonstigen Bezüge sollen die entsprechenden Bestimmungen verbessert werden.

Die vorzeitige Abschreibung für die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter soll verlängert werden.

Lösungen:

Einführung eines halben Einkommensteuersatzes für Erträge aus offenen Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften, Einführung einer steuerlichen Anschaffungs- sowie einer Ertrags- und Besitzbegünstigung für junge Aktien durch eine Sonderausgabenregelung und eine befristete Steuerbefreiung.

In den entsprechenden Befreiungsbestimmungen sowie in den Bestimmungen über die Absetzung für Abnutzung, den Kindervermerk und die sonstigen Bezüge werden Verbesserungen vorgenommen.

- 31 -

Die vorzeitige Abschreibung für die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter wird um weitere zwei Jahre verlängert.

Kosten:

Die geplanten Maßnahmen werden Einnahmenausfälle in der Größenordnung von etwa 200 Mio S bewirken.

- 32 -

VORBLATT

Zu Abschnitt II

Problem:

Vermögensverwaltungsgesellschaften, insbesondere Immobilienleasinggesellschaften, die in der Regel neben eigenem Grundbesitz auch mit diesem festverbundene Betriebsvorrichtungen verwerten, können nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut des § 8 Z 1 GewStG die erweiterte Kürzung um den auf den Grundbesitz entfallenden Gewerbeertrag nicht in Anspruch nehmen, wenn diese Vorrichtungen im Einheitswert der Betriebsgrundstücke der Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht erfaßt sind.

Ziel:

Von der erweiterten Kürzung um den auf den Grundbesitz entfallenden Gewerbeertrag sollen Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht ausgeschlossen sein, wenn sie auch eigene mit dem Grundbesitz festverbundene Betriebsvorrichtungen mitverwerten, die einkommensteuerlich als unbeweglich gelten.

Lösung:

Neufassung der Ausschlußbestimmungen hinsichtlich der erweiterten Kürzung um den auf den Grundbesitz entfallenden Gewerbeertrag.

Kosten:

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung dürften keine bedeutenden Steuerausfälle verbunden sein, weil auf Grund der bisherigen Verwaltungspraxis die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrages um den auf den Grundbesitz entfallenden Teil eher großzügig ausgelegt wurden, sodaß nur in besonders gelagerten Fällen die Inanspruchnahme dieser Kürzung versagt wurde.

- 33 -

VORBLATT

Zu Abschnitt III

Probleme:

Aufhebung der Umsatzsteuerbefreiung für die Umsätze von Grundstücken durch den Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 28. Februar 1986 wegen Verfassungswidrigkeit.

Aufhebung der Fälligkeitsbestimmungen für die Restschuld an Umsatzsteuer aufgrund der Umsatzsteuererklärung und für die Abschlußzahlung aufgrund der Veranlagung durch den Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 31. August 1985 wegen Verfassungswidrigkeit.

Ziele und Lösungen:

Aufrechterhaltung der Umsatzsteuerbefreiung für die Umsätze von Grundstücken unter Vermeidung der Nachteile, die im Unternehmerbereich durch den mit der (unechten) Befreiung eines Grundstücksumsatzes verbundenen Verlust des Vorsteuerabzuges auftreten können, mittels einer Sonderregelung im Rahmen des Vorsteuerabzuges.

Anpassung der die Umsatzsteuerveranlagung betreffenden Verfahrensbestimmungen an die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes.

Kosten:

Die Regelung zur Vermeidung der Nachteile, die sich im Unternehmerbereich aus dem mit der Steuerbefreiung für Grundstücksumsätze verbundenen Vorsteuerausfluß ergeben können, wird von der Finanzverwaltung mehr Kontrollaufwand erfordern, der sich jedoch nicht näher quantifizieren läßt. Der durch die Regelung gegenüber der bisherigen Rechtslage infolge der Zulassung des Vorsteuerabzuges entstehende jährliche Steuerausfall dürfte sich ungefähr in der Größenordnung von 50 Mio S bewegen.

Mit der Änderung der Bestimmungen über die Fälligkeit allfälliger Rest- und Abschlußschuldschuldigkeiten ist keine kostenmäßige Belastung verbunden.

- 34 -

VORBLATT

Zu Abschnitt IV

Probleme:

Anpassung der Bestimmungen im Alkoholabgabegesetz 1973 an die Bestimmungen des § 21 UStG 1972, die unter Bedachtnahme auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 27. September 1984, Zln. G 138 und 147/84, G 15, 20, 21 und 30/85, geändert werden. Auf die Erläuterungen zu Abschnitt III Art. I Z 3 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Ziele und Lösungen:

Durch die vorgesehene Regelung wird der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes auch im Rahmen des Alkoholabgabegesetzes 1973 Rechnung getragen.

Kosten:

Eine kostenmäßige Belastung ist mit der vorgesehenen Regelung nicht verbunden.

- 35 -

VORBLATT

Zu Abschnitt V

Problem:

Nach der derzeitigen Fassung läuft das Investitionsprämien-gesetz mit Ende 1985 aus.

Ziel:

Da sich das Instrument der "normalen" Investitionsprämie als sinnvolle Ergänzung der einkommensteuerlichen Investitionsbegünstigungen für Betriebe mit temporären Verlusten bewährt hat, soll diese Investitionsprämie (8, 4 und 12 %) verlängert werden. Die erhöhte Investitionsprämie für bestimmte Sonderregionen soll - wie geplant - mit Ende 1985 auslaufen.

Lösung:

Auch für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern nach 1985 soll die "normale" Investitionsprämie zur Verfügung stehen. Die Befristung wird daher um zwei Jahre auf den Zeitraum bis 31. Dezember 1987 erweitert.

Kosten:

Die normale Investitionsprämie wird einen Abgabenausfall von etwa 1,5 Mrd S verursachen.

- 36 -

VORBLATT

Zu Abschnitt VI

Problem:

Der Aktienbesitz löst grundsätzlich ungeachtet der Tatsache, daß die Aktiengesellschaft mit ihrem Gesamtvermögen vermögenssteuerpflichtig ist, beim Aktionär ebenfalls Vermögenssteuerpflicht aus.

Ziel und Lösung:

Schaffung einer begrenzten Vermögensteuerbefreiung für junge Aktien. Die vorgesehene Befreiung steht mit der im Abschnitt I vorgesehenen Begünstigung der jungen Aktie im Zusammenhang. Die im Vorblatt zu Abschnitt I getroffenen Ausführungen gelten daher sinngemäß.

- 37 -

VORBLATT

Zu Abschnitt VII

Problem:

Schriftliche Anfragen an Behörden wegen der Zuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten erfüllen den Tatbestand der gebührenpflichtigen Eingabe gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 GebG.

Ziel:

Keine Gebührenpflicht für Anfragen nach der Zuständigkeit in einer den Einschreiter betreffenden Angelegenheit.

Lösung:

Schaffung einer Befreiungsbestimmung im Gebührengesetz.

Kosten:

Jede Befreiung von einer Abgabepflicht ist mit einer Verringerung des Abgabenaufkommens verbunden; der tatsächlich zu erwartende Ausfall ist ziffernmäßig nicht schätzbar.

- 38 -

VORBLATT

Zu Abschnitt VIII

Problem:

Aufgrund des bestehenden ehelichen Güterrechtes entsteht beim gemeinsamen Erwerb oder der gemeinsamen Errichtung einer Ehwohnung durch Ehegatten Schenkungssteuerpflicht, wenn die Finanzierung der Ehwohnung nur durch einen Ehegatten erfolgt.

Ziel:

Keine Schenkungssteuerbelastung beim gemeinsamen Erwerb oder der gemeinsamen Errichtung der Ehwohnung durch Ehegatten.

Lösung:

Schaffung einer Befreiungsbestimmung im Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz für den gemeinsamen Erwerb oder die gemeinsame Errichtung einer Wohnstätte durch Ehegatten zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses.

Alternativen:

- a) Ohne legislative Maßnahme: Vereinbarung einer Gütergemeinschaft unter Lebenden.
- b) Mit legislativer Maßnahme:
 - aa) Schaffung eines zivilrechtlichen Anspruches für den haushaltsführenden Ehegatten durch Änderung des ehelichen Güterrechtes.
 - bb) Änderung des gesetzlichen Güterstandes.

Kosten:

Die vorgesehene Regelung bewirkt einerseits eine Verringerung des Schenkungssteueraufkommens und andererseits wegen der erforderliche Überwachung der zweckentsprechenden Verwendung einen Verwaltungsmehraufwand.

- 39 -

VORBLATT

Zu Abschnitt IX

Problem:

Bei einer am bloßen Wortlaut orientierten Auslegung der Befreiungsbestimmungen beim Eigenheimerwerb im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c und Z 2 lit. b bzw. beim Wohnungseigentum im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b, wie sie vom Verwaltungsgerichtshof in Fortentwicklung seiner bisherigen Rechtsprechung vorgenommen wurde, ist für die Zuerkennung der Steuerfreiheit unter anderem Voraussetzung, daß das Eigenheim bzw das Wohnhaus im Zeitpunkt der Verwirklichung des Erwerbsvorganges bereits errichtet ist. Diese Ansicht ist beim Nationalrat auf Kritik gestoßen und eine Vollziehung des Gesetzes im vorstehenden Sinn wurde als gleichheitswidrig angesehen (EntschlieÙung Nr. E 24 vom 8. November 1984)

Ziel:

Der Umfang der Befreiungen soll durch Ausdehnung der Begünstigung auf den Erwerb von Eigenheimen und Wohnhäusern, die vom Grundstücksveräußerer vertragsgemäß erst errichtet oder fertiggestellt werden, erweitert werden.

Lösung:

Den Intentionen des Nationalrates kann durch eine Erweiterung der Befreiungsbestimmungen entsprochen werden.

Alternative:

Umfassende Neuordnung des Grunderwerbsteuerrechtes durch Abbau der Befreiungen unter gleichzeitiger Steuersatzsenkung.

Kosten:

Durch die Gesetzesänderung ist beim Eigenheimerwerb mit einem Minderaufkommen von jährlich 130 Mio S zu rechnen; beim Wohnungseigentum entspricht die vorgesehene Neuregelung der bisherigen Verwaltungspraxis. Der Verwaltungsaufwand wird sich

- 40 -

infolge Erweiterung der Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 geringfügig erhöhen.

- 41 -

VORBLATT

Zu Abschnitt X

Problem:

Widersprüchliche Rechtsprechung zur Wiederaufnahme des Verfahrens in jenen Fällen, in denen für die Beurteilung des Bestandes oder Umfangs eines Abgabenspruches ein zusammenfassender Überblick über einen mehrjährigen Zeitraum erforderlich ist.

Ziel:

Die Rechtssicherheit und eine einheitliche Vorgangsweise der Abgabenbehörden sollen im vorstehend aufgezeigten Bereich erhalten bleiben.

Inhalt:

Die Gewinnung eines zusammenfassenden Überblicks über einen mehrjährigen Zeitraum wird einem neu hervorgekommenen Beweismittel gleichgestellt und bildet damit gleichfalls einen Wiederaufnahmsgrund.

Alternativen:

In allen in Betracht kommenden Fällen müßten vorläufige Bescheide erlassen werden, denen zwingend weitere Bescheide zu folgen hätten.

Kosten:

Keine.

- 42 -

VORBLATT

Zu Abschnitt XI

Problem:

Die Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes läuft Ende 1985 aus.

Ziel und Lösung:

Die steuerliche Förderung junger Aktien rechtfertigt die Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre.

Kosten:

Nicht abschätzbar.

- 43 -

VORBLATT

Zu Abschnitt XII

Problem:

Die Geltungsdauer der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen läuft Ende 1985 aus.

Ziel und Lösung:

Fiskalpolitische Erwägungen erfordern eine Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre.

Kosten:

Keine.

- 44 -

VORBLATT

Zu Abschnitt XIII

Problem:

Die Sonderabgabe von Erdöl läuft Ende 1985 aus.

Ziel und Lösung:

Fiskalpolitische Erwägungen erfordern die Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre.

Kosten:

Keine.

- 45 -

E r l ä u t e r u n g e nAllgemeiner Teil

Der Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfes liegt im geplanten Abbau der Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften sowie in der Förderung der Risikokapitalbildung durch die Begünstigung sogenannter junger Aktien. Weiters beinhaltet der Entwurf Rechtsbereinigungen, die auf Grund höchstgerichtlicher Entscheidungen erforderlich geworden sind, Verbesserungen auf dem Gebiet der Verkehrssteuern sowie Verlängerungen zeitlich befristeter Steuergesetze.

Schwerpunkt der geplanten Änderungen auf einkommensteuerlichem Gebiet sind der Abbau der Doppelbelastung von Kapitalgesellschaften und die Förderung der jungen Aktie. Dazu sind folgende grundsätzliche Feststellungen zu treffen:

1. Seit es eine Einkommensbesteuerung von Körperschaften gibt, wird über die Tatsache einer Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne durch Körperschaftsteuer und Einkommensteuer diskutiert. Zu einem großen Teil ist diese wirtschaftliche Doppelbelastung allerdings ein psychologisches Problem. Dies zeigt sich wohl am deutlichsten daran, daß der Bestand an Aktiengesellschaften stagniert, obwohl die Anonymität des Aktienbesitzes eine Doppelbelastung weitgehend vermeiden könnte. Der Bestand an Gesellschaften mit beschränkter Haftung hingegen hat sich in den letzten zwanzig Jahren vervielfacht, obwohl bei dieser Gesellschaftsform jeder Gesellschafter bekannt ist.

Der österreichische Steuergesetzgeber hat die klassische wirtschaftliche Doppelbelastung, also die volle Körperschaftsteuerpflicht der Gesellschaft und die volle Einkommensteuerpflicht des Gesellschafters, mit dem Körperschaftsteuergesetz 1966 aus kapitalmarktorientierten Erwägungen gemildert: Der sogenannte "gespaltene Körperschaftsteuersatzes" (§ 22 Abs. 2 KStG 1966) wurde nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (113 BlgNR XI. GP) im Hinblick darauf eingeführt, daß die Rentabilität des in Kapitalgesellschaften angelegten Vermögens hinter der

- 46 -

vergleichbarer anderer Kapitalanlagen (zum Beispiel festverzinslicher Wertpapiere) zurückblieb und daher verbessert werden sollte. Die daran geknüpften Erwartungen, daß der Aktienmarkt belebt und die Gesellschaften ausschüttungsfreudiger gemacht werden, haben sich allerdings nicht erfüllt.

Die Diskussion und die Entwicklung der Steuerrechtsordnungen in Europa zeigen an, daß der Abbau der wirtschaftlichen Doppelbelastung mit dem Ziel der Einfachbelastung grundsätzlich anzustreben ist.

Im Rahmen des bestehenden Steuerrechtes sind im wesentlichen drei Verfahren zum Abbau der wirtschaftlichen Doppelbelastung diskutiert worden:

a) Das Abzugsverfahren, bei dem die offene Ausschüttung bei der Gewinnermittlung der Kapitalgesellschaft wie eine Betriebsausgabe abgezogen werden kann. Dieses Verfahren setzt allerdings die Herstellung der Einfachbelastung auf der Ebene des Gesellschafters voraus, welche bei Aktiengesellschaften nur durch Namensaktien oder allgemein durch die Anhebung des Kapitalertragsteuersatzes auf den Grenzsteuersatz des Einkommensteuertarifs erreicht werden könnte. Dieser Steueranspruch wäre bei beschränkt steuerpflichtigen Gesellschaftern nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen nicht in voller Höhe durchsetzbar gewesen (positiver Ausländereffekt).

b) Das Anrechnungsverfahren, bei dem die auf den ausgeschütteten Gewinn entfallende Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer des Gesellschafters ganz oder zum Teil angerechnet wird. Diese Methode setzt entweder ein schwer zu administrierendes Steuerbescheinigungsverfahren der von der Gesellschaft konkret entrichteten Steuer oder ein aufwendiges Verfahren zur Herstellung einer gesetzlich bestimmten Körperschaftsteuervorbelastung voraus.

c) Das Halbsatzverfahren, bei dem in Ergänzung zu der auf die Ausschüttung der Gesellschaft entfallenden halben Körperschaftsteuer der Beteiligungsertrag beim Gesellschafter ebenfalls nur mit der halben Einkommensteuer belastet wird.

Die Steuerreformkommission hat die Möglichkeit einer Reform geprüft und neben einer systemändernden Lösung in Form der sogenannten Betriebssteuer als Lösung im Rahmen des bestehenden Steuersystems das Halbsatzverfahren vorgeschlagen.

Vom Standpunkt der systematischen Einbindung, der Wirksamkeit, der verwaltungstechnischen Umsetzbarkeit und der Finanzierbarkeit der diskutierten Methoden bietet sich das Halbsatzverfahren als die zweckmäßigste Lösung an. Systematisch ist es deshalb begründet, weil die halbe Körperschaftsteuer- und halbe Einkommensteuerbelastung im Prinzip die Einfachbesteuerung ausgeschütteter Gewinne herstellt. Verwaltungstechnisch bereitet der Halbsatz im automatisierten Festsetzungsverfahren keinerlei Schwierigkeiten. Budgetär wird die Einführung kaum Einnahmenverluste bringen, da bisher nur in geringem Umfang an unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige offen ausgeschüttet wurde. Die Hauptwirkung des Halbsatzverfahrens liegt in der steuerlichen Klimaverbesserung. Es ist zu erwarten, daß verschiedene derzeit zur Vermeidung der Doppelbesteuerung praktizierte Gestaltungsmaßnahmen zurückgehen und verdeckte Gewinnausschüttungen abnehmen werden.

2. Die Einführung des Halbsatzverfahrens stellt im Hinblick auf die Tatsache des Vorherrschens von Inhaberaktien und der damit verbundenen Anonymität des Streubesitzes für sich keine entscheidende Hilfe zur Förderung der Aktie und der Aktiengesellschaften dar. Der Versuch, im EStG 1972 eine Aktienförderung im Rahmen der Wertpapierbegünstigungsregelungen des § 107 durch pauschale Erstattung der Anschaffungskosten mit 15 vH aufzubauen, um dadurch die Zufuhr neuen Aktienkapitals an inländische Aktiengesellschaften zwecks Verbesserung der Ausstattung mit Eigenmitteln zu begünstigen (Erläuterungen zur Regierungsvorlage 474 BlgNR XIII. GP), brachte letztlich ebenso wie die Einführung des gespaltenen Körperschaftsteuersatzes keinen Erfolg. Die, gemessen am Emissionsvolumen, erfolgreiche Einführung der Genußscheine durch das Beteiligungsfondsgesetz im Jahre 1982 zeigt den Weg zur Schaffung von Risikokapital. Eine steuerlich effiziente Förderung des Aktiensparens ist daher ein wichtiges und sachlich gerechtfertigtes Vorhaben. Dies folgt einerseits daraus, daß Aktiengesellschaften als die am meisten geeignete Organisationsform für größere Wirtschaftsprojekte anzusehen sind; andererseits stellen Aktien verkehrs- bzw börsenfähige Wertpapiere dar, die kein über die Zahlung des Ausgabebetrages hinausgehendes

- 48 -

Risiko mit sich bringen, wohl aber einen Anteil an den stillen Rücklagen und am Firmenwert der Gesellschaft repräsentieren.

Eine steuerliche Aktienförderung soll daher ab dem Jahr 1986 durch die Schaffung einer Sonderausgabenbegünstigung unter weitgehender Einbeziehung in die Genußscheinregelungen des § 18 Abs. 1 Z 8 und unter Heranziehung der Regelungen des § 107 in die Wege geleitet werden. Als weitere Förderungsmaßnahme ist eine auf zehn Jahre begrenzte Einkommen- und Vermögensteuerbefreiung vorgesehen.

3. Das Beteiligungsfondsgesetz hat seit dem Jahr 1982 durch die steuerliche Genußscheinförderung breite Anlegerkreise an das Risikokapital herangeführt. Der Genußschein ist nunmehr ein etabliertes Instrument des Kapitalmarktes, die Zielrichtung der Fondsveranlagungen mit verstärkter Förderung kleiner und mittelständischer Unternehmungen ist ebenfalls im wesentlichen verwirklicht. Die Renditechancen erscheinen allerdings gegenüber der jungen Aktie zu stark ausgeprägt. Zur Herstellung einer Wettbewerbsgleichheit im Bereich des sonderausgabenbegünstigten Risikokapitals soll die Genußscheinförderung daher eingeschränkt werden. Dies soll durch eine Kürzung der steuerlich absetzbaren Anschaffungskosten innerhalb der gleichbleibenden Sonderausgabenhöchstbeträge um 25 % erreicht werden. Die übrigen einkommensteuerlichen und vermögensteuerlichen Begünstigungen sollen davon nicht berührt sein.

Im Zusammenhang mit der vorstehend erwähnten Verbesserung der Risikokapitalförderung sollen einige Bestimmungen im Bereich der steuerlichen Begünstigung der durch Beteiligungsfondsgesellschaften treuhändig gehaltenen Beteiligungen abgeändert werden.

Die weiteren einkommensteuerlichen Änderungen sehen unter anderem eine allgemeine Steuerbefreiung für Sterbegelder sowie eine Verbesserung der Steuerfreiheit bestimmter Jubiläumsgeschenke vor. Die derzeit bei bestimmten Fahrzeugen zwingend vorgesehene siebenjährige Nutzungsdauer soll beseitigt werden. Kindervermerke sollen in Hinkunft ab dem Lohnzahlungszeitraum des erstmaligen Bezuges von Familienbeihilfe auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, wobei eine diesbezügliche Antragstellung bis 31. März des

Folgejahres möglich sein soll. Pensionsabfindungen sollen mit einem festen Steuersatz besteuert werden. Die Durchführung des Jahresausgleiches soll auch bei ausländischen Arbeitnehmern uneingeschränkt möglich sein. Die vorzeitige Abschreibung für die Herstellung unbeweglicher Wirtschaftsgüter soll um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Auf dem Gebiet der Gewerbesteuer soll die im Gewerbesteuergesetz bereits bisher vorgesehene erweiterte Kürzung des Gewerbeertrages für grundbesitzverwaltende Kapitalgesellschaften auf solche Kapitalgesellschaften ausgedehnt werden, die neben Grundbesitz unbewegliche Betriebsvorrichtungen verwalten.

Auf dem Gebiet der Umsatzsteuer soll im Hinblick auf die Aufhebung der Bestimmungen über die Umsatzsteuerfreiheit von Grundstücksumsätzen durch den Verfassungsgerichtshof unter Vermeidung der Nachteile, die im Unternehmerbereich durch den mit der Befreiung solcher Umsätze verbundenen Verlust des Vorsteuerabzuges auftreten können, die Steuerbefreiung für Umsätze von Grundstücken aufrechterhalten werden. Überdies sollen - ebenso wie im Alkoholabgabegesetz 1973 - Verfahrensbestimmungen im Bereich der Veranlagung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes angeglichen werden.

Die "normale" Investitionsprämie, die nach derzeitiger Rechtslage mit Ende des Jahres 1985 auslaufen würde, soll um zwei Jahre verlängert werden. Die ebenfalls Ende 1985 auslaufende erhöhte Investitionsprämie soll hingegen nicht verlängert werden.

In Anlehnung an die ertragsteuerlichen Begünstigungen soll auf bewertungsrechtlichem Gebiet ein Freibetrag für zum sonstigen Vermögen gehörende junge Aktien geschaffen werden.

Schriftliche Anfragen betreffend Auskünfte über Behördenzuständigkeit sollen von der Eingabengebühr befreit werden.

- 50 -

Nach derzeitiger Rechtslage führt der gemeinsame Erwerb sowie die gemeinsame Errichtung der ehelichen Wohnung insoweit zu einer Schenkungssteuerpflicht, als die Ehewohnung nur durch einen Ehegatten finanziert wird. Diese Schenkungssteuerpflicht soll beseitigt werden.

Die beim Erwerb bestimmter Eigenheime sowie Eigentumswohnungen vorgesehene Grunderwerbsteuerbefreiung soll auf den Erwerb von Eigenheimen und Wohnhäusern, die vom Grundstücksverkäufer vertragsgemäß erst nach dem Erwerbsvorgang errichtet oder fertiggestellt werden, ausgedehnt werden.

Im Bereich der Bundesabgabenordnung soll auf Grund der widersprüchlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes eine Klarstellung in der Richtung erfolgen, daß die Gewinnung eines zusammenfassenden Überblicks über einen mehrjährigen Zeitraum einem neu hervorgekommenen Beweismittel gleichgestellt wird. Damit soll vor allem die Beibehaltung der bisherigen Verwaltungspraxis gewährleistet werden, wonach es bei abschließendem Feststellen einer sogenannten Liebhaberei zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 BAO gekommen ist.

Die Geltungsdauer des Strukturverbesserungsgesetzes, des Bundesgesetzes über die Sonderabgabe von Kreditunternehmungen und des Bundesgesetzes über die Sonderabgabe von Erdöl soll um zwei Jahre verlängert werden.

- 51 -

Besonderer Teil

ABSCHNITT I

E i n k o m m e n s t e u e r g e s e t z

Zu Art. I Z 1 (§ 3 Z 3):

Durch die vorgeschlagene Änderung in § 3 Z. 3 bzw. § 67 Abs. 6 erster Satz soll eine generelle Steuerbefreiung für Sterbegelder bzw. Todfallsbeiträge herbeigeführt werden. Damit soll die bisher ungleiche steuerliche Behandlung von schon derzeit steuerfreien Sterbegeldern der gesetzlichen Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen bzw. Sterbegeldern aus öffentlichen Mitteln einerseits sowie der übrigen - derzeit gemäß § 67 Abs. 6 zu versteuernden - Sterbegelder andererseits beseitigt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 3 Z 11):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß in verschiedenen Kollektivverträgen Jubiläumsgeschenke bereits bei einer 20-jährigen Beschäftigungsdauer vorgesehen sind.

Zu Art. I Z 3 (§ 7 Abs. 5):

Durch die Aufhebung des § 7 Abs. 5 soll die bei bestimmten Fahrzeugen für Zwecke der Berechnung der Absetzung für Abnutzung derzeit vorgeschriebene Nutzungsdauer von sieben Jahren beseitigt werden. Die Nutzungsdauer dieser Fahrzeuge ist daher in Hinkunft nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen zu bestimmen. Durch die Abschaffung des § 7 Abs. 5 entfällt weiters die derzeit bei bestimmten Fahrzeugen zwingend vorgeschriebene lineare Absetzung für Abnutzung. Der Entfall der bisherigen Regelung soll für Fahrzeuge gelten, die nach dem 31. Dezember 1985 angeschafft oder hergestellt werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 18 Abs. 1 Z 8):

- 52 -

Mit der Neufassung des § 18 Abs. 1 Z 8 soll die derzeitige Sonderausgabenbegünstigung für Genußscheine auf sogenannte junge Aktien ausgedehnt werden.

Voraussetzung für die Sonderausgabenbegünstigung ist die Anschaffung junger Aktien gegen sofortige und volle Zahlung sowie die Hinterlegung bei einer inländischen Kreditunternehmung. Die Art der Hinterlegung richtet sich nach dem Depotgesetz 1969, wobei jede Art der Verwahrung zulässig ist. Als Sonderausgaben sollen die tatsächlichen Anschaffungskosten junger Aktien absetzbar sein, soweit sich diese Anschaffungskosten auf den Ausgabebetrag (Nennbetrag und Aufgeld) beziehen. Nicht absetzbar sind daher die Aufwendungen für den Erwerb von Bezugsrechten oder andere Nebenspesen, wie Bankspesen oder Zinsen für Kredite zum Erwerb junger Aktien. Aufwendungen des Erwerbers der Aktie, die auf eine bis zum Erwerb eingetreten Kurswertsteigerung entfallen, sind ebenfalls nicht als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Vermindern sich die Anschaffungskosten durch ein Absinken des Kurswertes hingegen auf ein unter dem Ausgabebetrag liegendes Ausmaß, können lediglich in Höhe der tatsächlichen Anschaffungskosten Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Die Nachversteuerungstatbestände der bisherigen Genußscheinregelung sollen in Z 8 lit. b mit jener für junge Aktien vereinigt werden. Dabei soll ein Depotwechsel bei jungen Aktien und nunmehr auch bei Genußscheinen zu keiner Nachversteuerung führen, wenn die übernehmende Kreditunternehmung die Verpflichtungen der bisher depotführenden Kreditunternehmung übernimmt und das Wohnsitzfinanzamt hievon verständigt. Ein Umtausch von Aktien soll ebenso wie im Rahmen der Regelung des § 107 EStG unschädlich sein, soweit nicht eine Rückgewährung von Einlagen an die Zeichner begünstigter junger Aktien im Rahmen einer Kapitalherabsetzung beschlossen und durchgeführt wird. Eine nominelle Kapitalherabsetzung löst daher keine Nachversteuerung aus. Die Nachversteuerung soll wie bei der derzeitigen Genußscheinregelung in dem Jahr vorgenommen werden, in dem der Nachversteuerungstatbestand eintritt. Haben die Voraussetzungen für eine Sonderausgabenbegünstigung von vornherein nicht vorgelegen, wurde aber - aus welchen Gründen auch immer - dennoch

- 53 -

eine Begünstigung eingeräumt, liegt kein Nachversteuerungsstatbestand im Sinne des Z 8 lit. b vor. Im Bereich der veranlagten Einkommensteuer kann aber ein Wiederaufnahmetatbestand gemäß § 303 BAO gegeben sein.

Im Falle einer Depotentnahme, der entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung von Genußscheinen und jungen Aktien oder der Aufnahme der Wertpapiere in ein Betriebsvermögen erstreckt sich die Nachversteuerung auf den als Sonderausgabe abgesetzten Betrag. Bei Auflösung eines Beteiligungsfonds vor Ablauf der Zehnjahresfrist ist die Nachversteuerung allerdings wie bisher mit dem (geringeren) Liquidationserlös, bei effektiver Kapitalherabsetzung oder Abwicklung der Aktiengesellschaft - gleichgültig aus welchen Gründen - mit dem (geringeren) Rückzahlungsbetrag begrenzt.

Die Ausnahmen von der Nachversteuerung gemäß Z 8 lit. c entsprechen den bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe, daß die Ersatzanschaffungsfrist auf sechs Monate erweitert werden soll, wenn der Nachversteuerungsstatbestand nach dem 31. Dezember 1985 gesetzt wird. Eine Ersatzanschaffung für begünstigt gezeichnete Genußscheine oder junge Aktien ist in Höhe der dem Sonderausgabenabzug zugrunde gelegten Anschaffungskosten erforderlich, soll aber nicht auf die gleiche Gattung beschränkt werden. Ein Wechsel von Genußscheinen auf junge Aktien und umgekehrt wird daher möglich sein. Im Falle der Ersatzanschaffung von jungen Aktien für nach dem 31. Dezember 1985 angeschaffte Genußscheine ist ein Nachholen des Kürzungsbetrages von 25 vH nicht möglich.

Beispiel: Ein lediger Steuerpflichtiger ohne Kinder zeichnet im Jahre 1986 vier Genußscheine zu je 10.000 S und setzt 30.000 S als Sonderausgaben ab. Der Steuerpflichtige veräußert 1987 die Genußscheine. Er kann die Nachversteuerung vermeiden, wenn er innerhalb der Sechsmonatsfrist Genußscheine im Anschaffungswert von 40.000 S oder junge Aktien erwirbt, deren Ausgabebetrag 40.000 S beträgt. Erwirbt der Steuerpflichtige junge Aktien zu einem Ausgabebetrag von 40.000 S, können nicht zusätzlich 10.000 S als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

- 54 -

Hinsichtlich der weiteren Folgen siehe Erläuterungen zu Z 5.

Zu Art. I Z 5 (§ 18 Abs. 2):

Mit der Neufassung des § 18 Abs. 2 sollen die bisherigen ergänzenden Aussagen zu Abs. 1 neu geordnet und zusätzliche Aussagen zur Begünstigung junger Aktien getroffen werden.

Z 2 entspricht der bisherigen Regelung der Z 4; Z 3 enthält nunmehr die Regelungen der bisherigen Z 2, 3, 5 und 7.

Z 4 ersetzt die bisherige Genußscheinregelung der Z 6. Genußscheine und junge Aktien sollen nach Z 4 lit. a insofern unterschiedlich behandelt werden, als im Rahmen des jeweiligen Sonderausgabenhöchstbetrages die Aufwendungen für junge Aktien voll, jene für Genußscheine ab 1986 mit 75 vH absetzbar sein werden. Es bleibt der Entscheidung des Steuerpflichtigen vorbehalten, ob er nur Genußscheine, nur junge Aktien oder beide Wertpapiertypen anschafft.

Beispiel: Ein Alleinverdiener mit zwei anspruchsvermittelnden Kindern, der 1986 zehn oder mehr Genußscheine zu je 10.000 S erwirbt, kann 80.000 S absetzen. Erwirbt der Steuerpflichtige junge Aktien zu einem Ausgabebetrag von 100.000 S, kann er 100.000 S absetzen. Erwirbt der Steuerpflichtige vier oder mehr Genußscheine zu je 10.000 S und junge Aktien zum Ausgabebetrag von 60.000 S kann er insgesamt 90.000 S (30.000 S für Genußscheine und 60.000 S für junge Aktien) absetzen.

Für den Fall eines über den Sonderausgabenhöchstbetrag hinausgehenden Erwerbes von Genußscheinen und jungen Aktien werden grundsätzlich im höchstmöglichen Ausmaß Sonderausgaben zu berücksichtigen sein. Dabei ist es unerheblich, in welcher Reihenfolge die Wertpapiere angeschafft werden.

Beispiel: Ein lediger Steuerpflichtiger ohne Kinder zeichnet 3 Genußscheine zu je 10.000 S sowie im gleichen Kalenderjahr (vor oder nach dem Genußscheinerwerb) junge Aktien zum Ausgabebetrag von 30.000 S. Steuerlich absetzbar sind, 37.500 S (30.000 S für junge Aktien und 7.500 S für Genußscheine).

- 55 -

Der in Z 4 lit. b definierte Begriff "junge Aktie" ist ein steuerlicher Terminus und umschreibt die steuerlich begünstigte Aktie. Im Handelsrecht werden Aktien lediglich im Jahr der Emission als "jung" bezeichnet werden. Der steuerliche Begriff der jungen Aktie deckt sich daher nur im Bereich des Sonderausgabentatbestandes mit jenem des Handelsrechtes. Die bei jungen Aktien vorgesehene Steuerbefreiung der Dividenden soll hingegen zehn Jahre hindurch bestehen (siehe Art. I Z 8); insoweit geht der steuerliche Begriff der jungen Aktie über jenen des Handelsrechtes hinaus. Begünstigt sollen junge Aktien neu gegründeter wie auch bestehender Aktiengesellschaften sein. Voraussetzung ist stets die volle Einzahlung des Ausgabebetrages. Abweichend von der Regelung des § 107 sollen neben der ordentlichen Kapitalerhöhung auch das genehmigte Kapital (§§ 169 ff AktG) und die bedingte Kapitalerhöhung (§§ 159 ff AktG) die Ausgabe begünstigter Aktien nach sich ziehen. Im Bereich der bedingten Kapitalerhöhung kann die Sonderausgabenbegünstigung nur insoweit Platz greifen, als auf Grund einer im Jahr der Handelsregistereintragung der Kapitalerhöhung abgegebenen Erklärung zur Ausübung des unentziehbaren Bezugsrechtes junge Aktien gegen sofortige und volle Leistung des Ausgabebetrages ausgegeben werden. Anders als in den Fällen der ordentlichen Kapitalerhöhung sowie des genehmigten Kapitals soll aber im Bereich der bedingten Kapitalerhöhung die Anschaffung der Aktien nicht im Jahr der Handelsregistereintragung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung notwendig sein. Die Anschaffung von Aktien, die auf Grund einer Kapitalerhöhung ausgegeben werden, der innerhalb der letzten zwei Jahre eine Kapitalherabsetzung mit teilweiser Rückzahlung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft (eines Rechtsvorgängers) vorangegangen ist, unterliegt nicht der Begünstigung. Mit dieser Regelung sollen dem Zweck der Sonderausgabenbegünstigung nicht entsprechende Vorgangsweisen hintangehalten werden.

Um eine koordinierte und geordnete Abwicklung der Emission und des Vertriebes zu gewährleisten, hat eine Kreditunternehmung oder ein Bankenkonsortium die Emission zu übernehmen. Der Vertrieb junger Aktien wird daher ausschließlich

- 56 -

über den Kreditapparat erfolgen. Für Stammaktionäre ergibt sich daraus keine Schmälerung ihrer Rechte, da das mittelbare Bezugsrecht bei Zwischenschaltung einer Kreditunternehmung nach der Lehre dem unmittelbaren Bezugsrecht gleichgehalten wird (Kastner, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechtes⁴, S 239). Wird nur ein Teil einer Emission von einer Kreditunternehmung (einem Bankenconsortium) übernommen, kann die Sonderausgabenbegünstigung nur auf diesen Teil der Emission Anwendung finden. Der Begünstigungsausschluß von Aktien, für die, von welcher Seite immer, eine Wert- oder Dividendengarantie abgegeben wurde, soll den grundsätzlichen Charakter einer Risikoveranlagung unterstreichen. Die Ausstattung einer Aktie mit einer Vorzugsdividende (Vorzugsaktien) stellt nur eine besondere Form der Gewinnverteilung dar und fällt daher nicht unter den Begriff der Dividendengarantie.

In Z 4 lit. c ist der Kreis der für die Ausgabe begünstigter junger Aktien in Frage kommenden Aktiengesellschaften umschrieben. In Betracht kommen sollen Aktiengesellschaften, die im Emissionsjahr die Voraussetzungen der Industriezugehörigkeit, der fehlenden maßgeblichen Bindung an die öffentliche Hand und der fehlenden Insolvenzzgarantie erfüllen. Damit soll die Eigenkapitalbildung für jenen Wirtschaftszweig gefördert werden, bei dem der Eigenkapitalmangel für langfristig gebundene Projekte am stärksten ausgeprägt ist; überdies soll verhindert werden, daß weitgehend risikolose Veranlagungen steuerlich gefördert werden.

Ob der Unternehmensschwerpunkt einer den Sektionen "Gewerbe" oder "Industrie" der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehörenden Aktiengesellschaft auf der industriellen Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, wird bei bestehenden Gesellschaften an Hand der Wertschöpfung in der Vergangenheit und den mit den Mitteln aus der Kapitalerhöhung beabsichtigten Investitionen geprüft werden müssen. Mit der gesonderten Anführung der Sektion "Gewerbe" sollen jene Aktiengesellschaften in die Regelung einbezogen werden, deren Unternehmensgegenstand zwar schwerpunktmäßig die industrielle Herstellung beweglicher Wirtschaftsgüter ist, die aber nicht der Sektion "Industrie" einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören (zB Druckereien). Bei

- 57 -

neugegründeten Gesellschaften wird sich aus den projektreifen Planungen und den Vorbereitungshandlungen der eindeutige Schluß ergeben müssen, daß das Schwergewicht der künftigen Wertschöpfung nachhaltig in einer industriellen Güterproduktion liegen wird.

Der gesetzlich vorgegebene Betriebsgegenstand "industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland" umfaßt die inländische Fertigung "handgreiflicher" Güter. Nicht darunter fallen Fertigungen, die nicht über den handwerklichen Bereich hinausgehen sowie die bloße Nutzung des biologischen Wachstums. Die Gewinnung von Mineralien, die Herstellung von Halberzeugnissen, die Errichtung von Bauwerken, die Erzeugung von Maschinen oder Gütern des täglichen Bedarfes werden hingegen den gesetzlich vorgegebenen Betriebsgegenstand erfüllen. Auch die serienmäßige Herstellung von Gütern, die auf die Schöpfung geistiger Werte zurückgehen, wie die Herstellung von Schallplatten, Spielfilmen, Büchern, Zeitschriften, Standardprogrammen im Softwarebereich uä gehört zur Fertigung körperlicher Wirtschaftsgüter. Liegt der Betriebsgegenstand einer Aktiengesellschaft schwerpunktmäßig im Bereich der industriellen Güterproduktion, können daneben zusätzlich andere Betriebsgegenstände wie Handel, Dienstleistung etc gegeben sein.

Z 4 lit. d soll die praktische Abwicklung dadurch erleichtern, daß die Nachweispflicht des Steuerpflichtigen hinsichtlich der Voraussetzungen des Vorliegens begünstigter junger Aktien insoweit entfällt, als der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der emittierenden Aktiengesellschaft das Vorliegen der Voraussetzungen bescheinigt. Eine ablehnende Erledigung des Bundesministers kann als Bescheid im Sinne des § 92 Abs. 1 lit. b BAO vor den Höchstgerichten angefochten werden.

Zu Art. I Z 6 (§ 18 Abs. 4):

Durch die Neufassung des § 18 Abs. 4 soll das Ausmaß der Nachversteuerung für Genußscheine und junge Aktien neu geregelt werden. Dabei soll der Durchschnittssteuersatz mit 60 vH festgelegt werden, wobei sich dieser Prozentsatz für jedes volle Jahr, in dem die Genußscheine oder jungen Aktien hinterlegt sind, um einen Prozentpunkt ermäßigen soll.

- 58 -

Im Hinblick auf die eingeschränkte Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für Genußscheine ab 1986 soll im Falle der Ersatzanschaffung von Genußscheinen an Stelle von jungen Aktien eine Nachversteuerung eines Viertels der abgesetzten Beträge erfolgen. Diese besondere Nachversteuerung soll sich im Falle der Auflösung eines Beteiligungsfonds und im Falle der effektiven Kapitalherabsetzung oder der Liquidation einer Aktiengesellschaft innerhalb der Zehnjahresfrist auf ein Viertel des rückgezahlten Betrages beziehen. Nach der Übergangsvorschrift des Art. II Z 3 soll dies ferner für den Fall der Ersatzanschaffung von Genußscheinen an Stelle vor dem 1. Jänner 1986 angeschaffter Genußscheine gelten, wenn der Nachversteuerungstatbestand nach dem 31. Dezember 1985 gesetzt wird.

Zu Art. I Z 7 (§ 23b):

Die Textierung des § 23b war bisher nicht gegliedert und soll nunmehr übersichtlicher gestaltet werden. Darüber hinaus soll klargestellt werden, daß nur Beteiligungen an solchen Unternehmungen begünstigt sind, die schwerpunktmäßig in den Bereichen Gewerbe und Industrie tätig sind. Weist ein Unternehmen mehrere Betriebszweige auf, wird sich die Feststellung des Unternehmensschwerpunktes an der Wertschöpfung in den einzelnen Betriebszweigen zu orientieren haben (vgl. die Erläuterungen zu Art. I Z 5). Weiters soll verdeutlicht werden, daß für die Ermittlung des Beteiligungsausmaßes immer die Summe aller an einem Unternehmen bestehenden Beteiligungen maßgeblich ist. Die mittelbare Beteiligung soll dabei einer unmittelbaren Beteiligung gleichgestellt sein.

Zu Art. I Z 8 (§ 27 Abs. 6):

Mit der Neufassung des § 27 Abs. 6 sollen einerseits die bestehenden Befreiungstatbestände für Genußscheinerträge und Gewinnanteile aus treuhändig gehaltenen Beteiligungen übernommen und andererseits eine zeitlich befristete Einkommensteuerbefreiung für offene Ausschüttungen auf begünstigt gezeichnete junge Aktien verankert werden. Die Steuerbefreiung soll sich nur auf offene, nicht hingegen auf verdeckte Gewinnausschüttungen erstrecken. Die

Steuerbefreiung steht insoweit zu, als das Nominale der jungen Aktien im Sonderausgabenhöchstbetrag des Anschaffungsjahres Deckung gefunden hat und zwar auch dann, wenn die Anschaffungskosten wegen einem neben dem Nominale geleisteten Aufgeld nicht im Sonderausgabenhöchstbetrag Deckung gefunden haben. Die für die Steuerbefreiung maßgebliche Bezugsgröße muß sich daher nicht mit den tatsächlich geltend gemachten Sonderausgaben decken. Damit soll aus Gründen der Verwaltungseinfachung gewährleistet werden, daß der Umfang der Steuerfreiheit jederzeit (an Hand des Nominales) feststellbar ist. Im Rahmen der vorstehenden Ausführungen sind die Gewinnanteile aus jungen Aktien betraglich unbegrenzt steuerbefreit. Die Steuerbefreiung wird für Einnahmen gelten, die dem Steuerpflichtigen innerhalb von zehn Jahren ab dem Ende des Anschaffungsjahres zufließen (§ 19). Die Steuerfreiheit erstreckt sich nur auf die im Abs. 6 angeführten Kapitalerträge. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften sowie aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen (§§ 30 und 31) unterliegen daher unverändert der Steuerpflicht.

§ 94 Z 3 verweist nach derzeitiger Rechtslage allgemein auf § 27 Abs. 6. Die vorgeschlagene Neuregelung im § 27 Abs. 6 bewirkt somit gleichzeitig eine Erweiterung der im § 94 Z 3 vorgesehenen Kapitalertragsteuerfreiheit auf Dividenden aus jungen Aktien. Der Gesetzentwurf enthält allerdings keine Aussage über die praktische Abwicklung der Freistellung von der Kapitalertragsteuer. Die praktische Durchführung könnte in der Weise erfolgen, daß die depotführende Kreditunternehmung den jeweiligen Aktiengesellschaften vor einer Ausschüttung eine Mitteilung über die hinterlegten jungen Aktien zukommen läßt. Durch diese Mitteilung werden die Aktiengesellschaften über den Bestand der begünstigt gezeichneten jungen Aktien und damit über das von der Kapitalertragsteuer befreite Ausschüttungsvolumen in Kenntnis gesetzt.

Ebenso wie bei Genußscheinernträgen soll im Falle einer allfälligen Nachversteuerung der Aufwendungen für junge Aktien die Einkommensteuerbefreiung für bereits vereinnahmte Dividenden nicht rückwirkend verloren gehen.

- 60 -

In der Z 3 des Abs. 6 soll nunmehr klargestellt werden, daß die im § 23b vorgesehene Begrenzung des Beteiligungsausmaßes von weniger als 25 vH auch für den Bereich der (typischen) stillen Gesellschafter sinngemäß Geltung hat. Der stille Gesellschafter soll in dem Ausmaß als beteiligt gelten, das sich aus dem Verhältnis seiner vertraglich festgelegten Einlage zum tatsächlichen Wert des Betriebsvermögens des Beteiligungsunternehmens (nach Einlagenleistung) ergibt.

Zu Art. I Z 9 (§ 37 Abs. 4):

Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 37 soll das sogenannte Halbsatzverfahren eingeführt werden. Bei diesem Verfahren wird dem bei offenen Ausschüttungen von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung anfallenden halben (gespaltenen) Körperschaftsteuersatz auf der Ebene des Aktionärs bzw. des Gesellschafters einer GesmbH der halbe Einkommensteuersatz zur Seite gestellt. Damit wird die wirtschaftliche Doppelbelastung der Unternehmensgewinne von Kapitalgesellschaften beseitigt. Die neue Tarifbegünstigung wird nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechender Gewinnverteilungsbeschluß vorliegt, der gemäß § 22 Abs. 2 KStG 1966 den gespaltenen Körperschaftsteuersatz auslöst. Verdeckte Gewinnausschüttungen fallen wie bisher nicht unter den gespaltenen Körperschaftsteuersatz und sollen auch vom ermäßigten Einkommensteuersatz ausgeschlossen sein. Eine verfahrensrechtliche Bindung an den Körperschaftsteuerbescheid, in dem eine verdeckte Gewinnausschüttung ausgewiesen wird, ist allerdings nicht vorgesehen. Die einkommensteuerliche Tarifbegünstigung wird sowohl für Gewinnanteile aus im Betriebsvermögen als auch für Gewinnanteile aus im Privatvermögen gehaltenen Beteiligungen (Aktien) gelten. Die Ermäßigung soll ab der Veranlagung 1986 zustehen, gleichgültig, in welchem Jahr bzw. für welches Jahr der Ausschüttungsbeschluß gefaßt wird. Voraussetzung wird lediglich sein, daß bei bilanzierenden Gesellschaftern der Anspruch auf den ausgeschütteten Betrag in einem Wirtschaftsjahr entstanden ist, das nach dem 31. Dezember 1985 endet bzw. der ausgeschüttete Betrag bei den übrigen

- 61 -

Gesellschaftern gemäß nach dem 31. Dezember 1985 gemäß § 19 zugeflossen ist.

Zu Art. I Z 10 (§ 59 Abs. 1):

Neben einer Rechtsbereinigung soll durch diese Änderung bewirkt werden, daß der Kindervermerk rückwirkend auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden kann. Der Kindervermerk soll dabei ab jenem Lohnzahlungszeitraum Geltung haben, für den erstmals für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Eine rückwirkende Eintragung ist möglich, wenn eine entsprechende Antragstellung bis 31. März des Folgejahres erfolgt.

Zu Art. I Z 11 (§ 67 Abs. 8):

Abfindung von Pensionsansprüchen sind derzeit, soweit nicht die festen Steuersätze des § 67 Abs. 6 zur Anwendung kommen, mit dem vollen Steuersatz zu besteuern. Dies stellt insoweit eine Härte dar, als es sich bei derartigen Abfindungen um zusammengeballte Einkünfte handelt, die in einem Lohnzahlungszeitraum anfallen. Der Entwurf trägt diesem Umstand insofern Rechnung, als er eine Besteuerung von Pensionsabfindungen mit dem sogenannten Belastungsprozentsatz vorsieht.

Zu Art. I Z 12 (§ 72 Abs. 2):

Mit Erkenntnis vom 27. September 1984, Zln. G 38/82, G 78/82, G 79/82 wurde die sogenannte Gastarbeiterklausel in § 72 Abs. 2 mit Ablauf des 31. August 1985 als verfassungswidrig aufgehoben. Die nunmehr im Entwurf vorgesehene Maßnahme ist erforderlich, weil sich die Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof nicht auf die derzeit geltende sondern eine frühere Fassung des § 72 Abs. 2 bezogen hat.

Zu Art. I Z 13 (§ 76):

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine rein administrative Maßnahme.

Zu Art. I Z 14 (§ 81):

Die Neufassung des § 81 dient der Klarstellung.

- 62 -

ABSCHNITT II

G e w e r b e s t e u e r g e s e t z

Zu Art. I (§ 8 Z 1):

Nach der derzeitigen Gesetzeslage kann über Antrag bei Kapitalgesellschaften, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen, der Gewerbeertrag um den Teil gekürzt werden, der auf den Grundbesitz entfällt, sofern kein besonderes Naheverhältnis zwischen der betreffenden Kapitalgesellschaft und demjenigen besteht, dem das Grundstück dient. Diese sogenannte erweiterte Kürzung ist insbesondere für die Immobilienleasinggesellschaften von Bedeutung. Die Immobilienleasinggesellschaften verwerten allerdings vielfach auch Betriebsvorrichtungen, die mit dem Grundbesitz fest verbunden sind, die aber, wie etwa Platzbefestigungen oder Rampen, im Einheitswert der Betriebsgrundstücke nicht erfaßt sind. Nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut ist diesfalls die Immobilienleasinggesellschaft von der erweiterten Kürzung ausgeschlossen. Da die Leasinggesellschaften von ihnen verrechneten Mieten grundsätzlich alle sie treffenden Kosten und Abgaben zugrunde legen, treffen Mehrkosten an Gewerbe- und Bundesgewerbsteuer in der Regel letztlich nicht die Leasinggesellschaften, sondern die nutzenden Unternehmer. Um nun Immobilienleasinggesellschaften von dieser erweiterten Kürzung nicht deswegen ausschließen zu müssen, weil sie auch mit dem Grundbesitz festverbundene, im Einheitswert ihrer Betriebsgrundstücke jedoch nicht erfaßte Betriebsvorrichtungen dem nutzenden Unternehmer zur Verfügung stellen, soll das Mitverwerten derartiger Vorrichtungen für die Inanspruchnahme der erweiterten Gewerbeertragskürzung nicht schädlich sein. Der auf solche Betriebsvorrichtungen entfallende Teil des Gewerbeertrages hat allerdings - so wie auch schon bisher der auf die Nutzung des eigenen Kapitalvermögens entfallende Gewerbeertrag - von der Kürzung nach § 8 Z 1 ausgenommen zu bleiben.

- 63 -

ABSCHNITT III

U m s a t z s t e u e r

Zu Art. I Z 1 (§ 6 Z 9 lit. a):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. März 1985, Zln. G 138 und 147/84, G 15, 20, 21 und 30/85, die Befreiungsbestimmung des § 6 Z 9 lit. a als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 28. Feber 1986 in Kraft.

Die Aufhebung wird vom Verfassungsgerichtshof damit begründet, daß die Befreiung von der Umsatzsteuer unter gewissen Umständen durch den Nachteil des Verlustes des Vorsteuerabzuges für umsatzsteuerpflichtige Aufwendungen weit übertroffen wird. Dieses Ergebnis schein durch den Umstand, daß der Vorgang von zwei Steuern betroffen wird, zumindest so undifferenziert nicht gerechtfertigt zu sein und auch wettbewerbsverzerrend zu wirken. § 6 Z 9 lit. a sei deshalb präjudiziell, weil er mit der Vorsteuerausschlußbestimmung des § 12 Abs. 3 eine "untrennbare Einheit" bilde.

Die durch die Aufhebung der in Rede stehenden Befreiungsvorschrift mit Ablauf des 28. Feber 1986 entstehende Rechtssituation, daß - im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage - auch Grund und Boden als solcher in die Umsatzbesteuerung einbezogen wird, ist vom Gesetzgeber offenbar nie beabsichtigt gewesen. Weder im Rahmen des früheren Bruttoumsatzsteuersystems noch im Rahmen des Mehrwertsteuersystems war es die Absicht des Gesetzgebers, einen Besteuerungszustand herbeizuführen, der den Grund und Boden sowohl mit Grunderwerbsteuer als auch mit Umsatzsteuer belastet. Soll daher im Sinne dieser nach wie vor bestehenden Absicht Grund und Boden weiterhin umsatzsteuerlich unbelastet bleiben, so bietet sich nur die Möglichkeit, die Umsatzsteuerbefreiung für die Lieferung von Grundstücken weiterhin im Umsatzsteuergesetz 1972 zu verankern. Eine Modifizierung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand kann nur im Rahmen des § 12 bei den Vorsteuerausschlußbestimmungen erfolgen, die ja offenbar den eigentlichen Grund für die vom Verfassungsgerichtshof

- 64 -

festgestellte Verfassungswidrigkeit darstellen, denn die gegenüber jedermann gleichmäßig wirkende Steuerbefreiung als solche läßt einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht erkennen.

Bei Änderung bzw. Modifizierung der den Ausschluß vom Vorsteuerabzug regelnden Bestimmungen wird hinsichtlich der steuerfreien Grundstücksumsätze insbesondere auf eine Anregung der Steuerreformkommission Bedacht genommen, die zwecks Vermeidung einer Kumulativwirkung bei Umsätzen an Unternehmer dahin geht, daß der Lieferer des Grundstückes die nach § 12 Abs. 3 vom Vorsteuerabzug ausgeschlossene oder die nach § 12 Abs. 10 bis 12 zu berichtigende Vorsteuer wie eine Steuer für eine steuerpflichtige Lieferung gesondert in Rechnung stellen kann und der Grundstückserwerber berechtigt ist, die gesondert in Rechnung gestellte Steuer wie eine Vorsteuer (§ 12 Abs. 1) abzuziehen. Eine Regelung dieser Art sieht der im § 12 neu vorgesehene Abs. 14 vor. Auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird verwiesen.

Die im Rahmen der Steuerreformkommission ebenfalls zur Diskussion gestandene Lösungsvariante einer Einräumung eines Optionsrechtes zur Steuerpflicht wurde nicht in Betracht gezogen, da es sich auch bei einer solchen Regelung nicht vermeiden ließe, daß Grund und Boden sowohl der Grunderwerbsteuer als auch der Umsatzsteuer unterliegt.

Zu Art. I Z 2 (§ 12 Abs. 14):

Durch die Regelung im Abs. 14 sollen im Unternehmerbereich jene nachteiligen Folgen beseitigt werden, welche den Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 13. März 1985, Zln. G 138 und 147/84, G 15, 20, 21 und 30/85, bewogen haben, § 6 Z 9 lit. a als verfassungswidrig aufzuheben. Auf die Ausführungen zu Z 1 (§ 6 Z 9 lit. a) wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

Zur Vermeidung einer umsatzsteuerlichen Belastung von Grund und Boden im Unternehmerbereich sieht die Regelung im Fiktionswege ein Vorsteuerabzugsrecht des Grundstückserwerbers für jene Beträge vor, die der Lieferer aufgrund des steuerfreien Umsatzes nach § 12 Abs. 3 nicht als Vorsteuer abziehen kann oder die er aufgrund des steuerfreien Umsatzes nach § 12 Abs. 10 bis 12

- 65 -

berichtigen muß. Um diesen Vorsteuerabzug zu ermöglichen, wird der Lieferer des Grundstückes berechtigt, diese Beträge in der Rechnung an den Abnehmer gesondert auszuweisen. Eine Belastung im Ausmaß dieser ausgewiesenen Beträge kann daher nur dann eintreten, wenn das Grundstück von einem Nichtunternehmer oder von einem Unternehmer erworben wird, der gemäß § 12 Abs. 3 vom Recht auf Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. Die Höhe dieser Belastung mit Umsatzsteuer hängt aber auch in diesen Fällen davon ab, in welchem Ausmaß der Lieferer im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung des Gebäudes einen Vorsteuerabzug vornehmen konnte bzw. wie lange das Grundstück vor der Veräußerung ohne Einschränkung des Vorsteuerabzuges unternehmerisch genutzt werden konnte.

Zu Art. I Z 3 (§ 21 Abs. 4):

Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27. September 1984, Zln. G 111, 112, 128, 131 und 132/84, die Fälligkeiten für eine Restschuld, die sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung ergibt, und für Abschlußzahlungen auf Grund eines Veranlagungsbescheides mit Ablauf des 31. August 1985 als verfassungswidrig aufgehoben hat. Es ist daher stets die Fälligkeit der Vorauszahlung nach Abs. 1 maßgebend.

Die Änderung ist trotz der bereits erfolgten Aufhebung notwendig, weil - im Zusammenhang mit der Einführung eines vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahres als Voranmeldungszeitraum - bereits auf Grund des Abgabenänderungsgesetzes 1984 für die Zeiträume ab 1. Jänner 1986 eine Neufassung des Abs. 4 geschaffen wurde, die noch nicht der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes Rechnung trägt.

Im Abs. 4 kommen sohin die letzten drei Sätze in Wegfall, die im Zusammenhang mit der Fälligkeit einer Restschuld stehen, die sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung ergibt.

Zu Art. I Z 4 (§ 21 Abs. 5):

- 66 -

Durch den Wegfall der eigenen Fälligkeit der Abschlußzahlung auf Grund eines Jahresbescheides ergibt sich die Notwendigkeit, auch für den Fall der Nachforderung infolge Verminderung eines zu hoch vorangemeldeten oder festgesetzten Überschusses für einen Voranmeldungszeitraum eine Regelung zu treffen, wie sie - bezogen auf die Voranmeldung - auch im Abs. 3 vorgesehen ist.

- 67 -

ABSCHNITT IV

A l k o h o l a b g a b e g e s e t z

Durch die vorgesehene Neufassung wird - ebenso wie im Rahmen des Umsatzsteuergesetzes 1972 - der vom Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 27. September 1984, Zln. G 111, 112, 128, 131 und 132/84, zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht hinsichtlich der Fälligkeit von Abgabenschuldigkeiten Rechnung getragen, die sich bei der Veranlagung ergeben, wenn die festgesetzte Abgabe die entrichteten Vorauszahlungen übersteigt (Abschlußzahlung). Die bisher geregelte eigene Fälligkeit für Abschlußzahlungen, welche vom Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Umsatzbesteuerung als verfassungswidrig bezeichnet wird, soll es nicht mehr geben. Maßgebend soll auch für solche Beträge nur jene Fälligkeit sein, die sich aus Abs.1 ergibt.

- 68 -

ABSCHNITT V

I n v e s t i t i o n s p r ä m i e n g e s e t z

Die Neufassung des § 15 Abs. 1 soll bewirken, daß Anschaffungs- und Herstellungsvorgänge auch nach dem 31. Dezember 1985 und vor dem 1. Jänner 1988 eine "normale" Investitionsprämie auslösen können.

Die erhöhte Investitionsprämie soll hingegen, wie nach der derzeitigen Rechtslage vorgesehen, Ende 1985 auslaufen. Die erhöhte Investitionsprämie kommt daher nur mehr für Anschaffungsvorgänge, die vor dem 1. Jänner 1986 getätigt, und für Herstellungsvorgänge, die vor dem 1. Jänner 1986 beendet werden, in Frage. Anschaffungszeitpunkt ist dabei jener Zeitpunkt, zu welchem das Wirtschaftsgut geliefert wurde. Es kommt daher nicht auf den Zeitpunkt der Bestellung oder Bezahlung des Wirtschaftsgutes an. Eine Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes vor dem 1. Jänner 1986 ist nicht Voraussetzung für die erhöhte Investitionsprämie. Als Herstellungszeitpunkt wird der Zeitpunkt gelten, zu dem das Wirtschaftsgut fertiggestellt wird. Eine Begünstigung von Teilerstellungskosten ist im Investitionsprämienengesetz nicht vorgesehen.

- 69 -

ABSCHNITT VII

G e b ü h r e n g e s e t z 1957

Mit dieser Regelung soll eine Gebührenfreiheit für jene Fälle geschaffen werden, in denen jemand nur wegen der Zuständigkeit von Behörden oder Ämtern anfragt.

- 70 -

ABSCHNITT VIII

E r b s c h a f t s - u n d S c h e n k u n g s -
s t e u e r g e s e t zZu Art. I Z 1 (§ 14 Abs 3):

Wegen der Schaffung einer sachbezogenen Befreiung im § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c soll der seinerzeit für denselben Zweck gedachte Ehegattenfreibetrag (539 BlgNR XI. GP) als allgemeiner Ehegattenfreibetrag für Schenkungen unter Lebenden in den § 14 aufgenommen werden. Damit wird erreicht, daß jene Ehegatten, die unabhängig vom Erwerb der Ehewohnung einander beschenken, gegenüber der bisherigen Rechtslage nicht schlechter gestellt werden.

Zu Art. I Z 2 (§ 15 Abs. 1 Z 1 lit. c):

Nach § 1237 ABGB ist der gesetzliche Güterstand in der Ehe die Gütertrennung. Nach diesem Güterstand behält jeder Ehegatte das von ihm in die Ehe Eingebraachte und wird Alleineigentümer des von ihm während der Ehe Erworbenen. Er ist auch allein Gläubiger seiner Schuldner und Schuldner seiner Gläubiger.

Der mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl.Nr. 412/1975, in den Vordergrund gerückte Grundsatz der Partnerschaft in der Ehe bezieht sich - wie die Bezeichnung des Gesetzes klar erkennen läßt - nur auf die familienrechtlichen Belange und läßt das mit Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl.Nr. 280/1978, geregelte Ehegattenrecht unberührt.

Nach § 94 Abs. 2 ABGB hat der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt, wobei eigene Einkünfte angemessen zu berücksichtigen sind. Zum Unterhalt zählen nach ständiger Rechtsprechung die Kosten der Wohnung, Ernährung, Bekleidung und sonstiger ähnlicher Bedürfnisse. Der (allein)verdienende Ehegatte ist aber weder aus diesem Titel noch aus § 97 ABGB, wonach der über die Wohnung, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des anderen

- 71 -

Ehegatten dient, verfügungsberechtigte Ehegatte alles zu unterlassen hat, damit der auf diese Wohnung angewiesene Ehegatte diese nicht verliert, verpflichtet, dem anderen Ehegatten an der Ehwohnung Miet- oder Eigentumsrecht zu verschaffen.

Der gemeinsame Kauf eines Grundstückes oder einer Eigentumswohnung führt daher, wenn die Finanzierung ausschließlich aus Mitteln nur eines Ehegatten erfolgt, regelmäßig zu einem der Schenkungssteuer unterliegenden Vorgang.

Nach der in Aussicht genommenen Bestimmung soll nun für Zuwendungen eines Ehegatten an den anderen keine Schenkungssteuer anfallen, wenn beide Ehegatten gemeinsam zur Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses eine Eigentumswohnung oder ein Einfamilienhaus erwerben oder ein Grundstück anschaffen und darauf eine Wohnmöglichkeit der vorgenannten Art errichten. Ist ein Ehegatte bisher schon Alleineigentümer der Liegenschaft, gilt für die Übertragung einer Hälfte davon an den anderen (das sog. "Anschreibenlassen") dieselbe Begünstigung. Voraussetzung ist jedoch, daß die Ehegatten diese Wohnung mindestens fünf Jahre zur gemeinsamen Befriedigung ihres dringenden Wohnbedürfnisses benützen und ihnen keine andere dafür geeignete Wohnung zur Verfügung steht. Wenn das Wohnhaus erst errichtet werden muß, soll eine fünfjährige Frist zur Erfüllung des begünstigten Zweckes eingeräumt werden.

ABSCHNITT IX

G r u n d e r w e r b s t e u e r g e s e t z

Zu Art. I Z 1 bis 3 (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 lit. b und Z 3 lit. b):

Die Steuerbefreiungen sollen auch dann zur Anwendung kommen, wenn die Wohnstätte oder das Wohnhaus im Zeitpunkt der Verwirklichung des Erwerbsvorganges noch nicht errichtet wurde, aber vom Veräußerer vertragsgemäß baulich fertigzustellen ist.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 2):

An der grundsätzlichen Regelung des § 4 Abs. 2, innerhalb welcher Frist der begünstigte Zweck erfüllt bzw. nicht aufgegeben werden darf, soll keine Änderung eintreten; die Frist beginnt daher wie bisher mit der Verwirklichung des Erwerbsvorganges im Sinne des § 1 zu laufen. Durch die im ersten Satz vorgeschlagene Änderung steht dem Eigenheimerwerber somit eine Frist von acht Jahren zur Verfügung, innerhalb welcher das Gebäude errichtet und von ihm als Eigenheim übernommen werden muß.

Auf Grund der Neufassung muß das Wohnungseigentum auch nicht mehr unmittelbar mit dem Erwerb begründet werden, sondern es steht dem Wohnungswerber hiefür eine Frist von acht Jahren zur Verfügung.

Die Ergänzung des Abs. 2 durch den neu angefügten letzten Satz war erforderlich, um ebenfalls eine entsprechende Begünstigung zu der im § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 geschaffenen Befreiungsbestimmung herbeizuführen.

Zu Art. II:

Um eine ungleiche Behandlung innerhalb der Verjährungsfrist zu unterbinden, sollen alle im Bereich des Art. I Z 1 bis 3 in Betracht kommenden Erwerbsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 1979 verwirklicht wurden, in den Genuß der erweiterten Begünstigung gelangen. Der letzte Satz des § 4 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 4 soll hingegen im Hinblick auf das

- 73 -

Inkrafttreten der neuen Befreiungsbestimmung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes erst auf Erwerbsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 1985 verwirklicht werden, Anwendung finden.

- 74 -

ABSCHNITT X

B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

In manchen Fällen kann die Abgabenbehörde erst nach einem mehrjährigen Beobachtungszeitraum abschließend beurteilen, ob und inwieweit ein Abgabenanspruch entstanden ist. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob eine Tätigkeit steuerlich betrachtet als Liebhaberei zu werten ist, verwiesen (vgl zB Erkenntnis vom 25. April 1985, Zl. 84/14/0156).

In den Erkenntnissen vom 16. September 1966, Zl. 773/66, und vom 22. April 1975, Zl. 1213/73, erachtet der Verwaltungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Frage, ob Liebhaberei vorliegt, den durch die Beurteilung mehrerer Betriebsergebnisse gewonnenen zusammenfassenden Überblick als neu hervorgekommenes Beweismittel, das die amtswegige Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 BAO rechtfertigt. Erst durch das Erkenntnis vom 27. Februar 1985, Zln. 83/13/0056, 0089, 0090, wurde ohne Bezugnahme auf die bisherige Judikatur von dieser Rechtsanschauung abgewichen.

Angesichts der nunmehr widersprüchlichen Rechtssprechung erscheint im Interesse der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Vorgangsweise eine Regelung erforderlich. Diesem Erfordernis entspricht die vorgeschlagene Bestimmung, durch die die langjährige, auf die beiden vorgenannten Erkenntnisse gestützte Verwaltungspraxis im Ergebnis beibehalten werden könnte. Die Abgabenbehörde soll, soweit nicht der Eintritt der Verjährung entgegensteht, in den eingangs erwähnten Fällen jedenfalls in die Lage versetzt werden, in dem Zeitpunkt, in dem eine abschließende Beurteilung der abgabenrechtlichen Situation möglich ist, den tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten im Wege einer Wiederaufnahme des Verfahrens Rechnung zu tragen. Eine solche Wiederaufnahme des Verfahrens könnte sich sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten des Abgabepflichtigen auswirken.

Gegenüber der im vorstehend zitierten Erkenntnis vom 27. Februar 1985 vom Verwaltungsgerichtshof angeregten Möglichkeit, in

- 75 -

den eingangs erwähnten Fällen mit vorläufigem Bescheid vorzugehen, hat die vorgeschlagene Regelung den Vorteil einer beträchtlichen Verwaltungsvereinfachung. Denn die Erlassung eines vorläufigen Bescheides hätte zwangsläufig immer das Ergehen eines endgültigen oder endgültig erklärenden Bescheides zur Folge, und zwar auch dann, wenn die abschließende Beurteilung mit der zunächst vorgenommenen übereinstimmt. Hingegen wäre nach der vorgeschlagenen Regelung, wenn auf Grund einer zunächst noch nicht abschließend vornehmbaren Beurteilung ein endgültiger Bescheid erlassen wurde, eine weitere Bescheiderteilung nur in jenen Fällen erforderlich, in denen die auf Grund eines zusammenfassenden Überblicks über einen mehrjährigen Zeitraum möglich gewordene abschließende Beurteilung zu einer anderen Entscheidung führt.

Die vorgeschlagene Regelung würde auch in jenen Fällen Anwendung finden, in denen Bestand und Umfang des Abgabeananspruches berührende Entscheidungen bereits in einem dem Abgabenbescheid vorgelagerten Bescheid getroffen werden (§§ 185 ff BAO).

Eine gesonderte Inkrafttretensregelung erscheint im Hinblick auf die dem vorgeschlagenen Abs. 5 im Ergebnis entsprechende bisherige Verwaltungspraxis entbehrlich.

- 76 -

ABSCHNITT XI

S t r u k t u r v e r b e s s e r u n g s g e s e t z

Mit der steuerlichen Förderung junger Aktien im Bereich des Einkommen- und Vermögensteuerrechtes ist eine Förderung der Aktiengesellschaften und damit ein steigendes Interesse an dieser Rechtsform zu erwarten. Dies rechtfertigt die neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre, wodurch insbesondere Einbringungen in Aktiengesellschaften gemäß Art. I und III StruktVG ohne steuerliche Belastungen ermöglicht werden.

- 77 -

ABSCHNITT XII

S o n d e r a b g a b e v o n K r e d i t u n t e r -
n e h m u n g e n

Die Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre soll aus budgetären Erwägungen erfolgen. Im übrigen soll das Gesetz in formaler Hinsicht verbessert werden.

- 78 -

ABSCHNITT XIII

S o n d e r a b g a b e v o n E r d ö l

Die Verlängerung der Geltungsdauer um zwei Jahre soll aus budgetären Erwägungen erfolgen.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 3 Z 3:

3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Krankengelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, Sterbegelder (Todfallsbeiträge) sowie das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergangsgeld, weiters die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht,

§ 3 Z 11 lit. a aa:

- aa) 12 000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 20 bis 29 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

§ 7 Abs. 5:

entfällt.

§ 3 Z 3:

3. die Bezüge aus einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung und Sachleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Kranken- und Sterbegelder aus den Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen sowie das aus der Pensionsversicherung gebührende Übergangsgeld, weiters die Bezüge aus einer ausländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung, die einer inländischen gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung entspricht,

§ 3 Z 11 lit a aa:

- aa) 12 000 S nicht übersteigen und deshalb gegeben werden, weil der Arbeitnehmer insgesamt 25 bis 29 Jahre bei dem Arbeitgeber beschäftigt war,

§ 7 Abs. 5:

- (5) Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern, die vor der Zuführung zum Anlagevermögen noch nicht in Nutzung standen (Neufahrzeuge), ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge, die ausschließlich dem

Zweck der gewerblichen Personenbeförderung oder der gewerblichen Vermietung dienen, ist der Bemessung der gewöhnlichen Absetzung für Abnutzung eine Nutzungsdauer von sieben Jahren zugrunde zu legen. Bei Kraftfahrzeugen im Sinne des vorhergehenden Satzes, die bereits vor der Zuführung zum Anlagevermögen in Nutzung standen (Gebrauchtfahrzeuge), muß die Gesamtnutzungsdauer mindestens sieben Jahre betragen. Bei Kraftfahrzeugen im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen dürfen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur gleichmäßig auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung verteilt werden (lineare Absetzung für Abnutzung).

§ 18 Abs. 1 Z 8:

- § 18 Abs. 1 Z 8:
8. Aufwendungen natürlicher Personen für die Anschaffung von Genußscheinen im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1982, und für die Anschaffung junger Aktien von Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 2 Z 4, die den Ausgabebetrag (Nennbetrag und ein Aufgeld) betreffen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- a) Die Genußscheine und jungen Aktien müssen bei einer inländischen Kreditunternehmung gegen sofortige volle Zahlung der Anschaffungskosten erworben und durch mindestens zehn Jahre ab der Anschaffung hinterlegt werden. Die Kreditunternehmung hat die Anschaffung der Genußscheine bzw. Aktien, die bezahlten Beträge und die Tatsache der Hinterlegung auf einem amtlichen Vordruck zu bescheinigen. Eine

8. Aufwendungen natürlicher Personen für den Erwerb von Genußscheinen im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes, die durch mindestens zehn Jahre bei der ausgebenden Kreditunternehmung (§ 7 Abs. 3 des Beteiligungsfondsgesetzes) hinterlegt werden, wenn diese den Erwerb und die Tatsache der Hinterlegung auf einem amtlichen Vordruck bescheinigt. Eine Gleichschrift dieser Bescheinigung ist von der ausgebenden Kreditunternehmung dem Wohnsitzfinanzamt zu übersenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß, wenn ein Zweiterwerb der Genußscheine vorliegt. Eine Nachversteuerung dieser Aufwendungen hat zu erfolgen, wenn die Genußscheine vor Ablauf von zehn Jahren seit Hinterlegung aus dem Depot entnommen oder entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden oder der Beteiligungsfonds vor

Gleichschrift dieser Bescheinigung ist von der Kreditunternehmung dem Wohnsitzfinanzamt zu übersenden.

- b) Eine Nachversteuerung der abgesetzten Aufwendungen hat zu erfolgen, wenn die Genußscheine oder Aktien vor Ablauf von zehn Jahren seit Hinterlegung aus dem Depot ausscheiden oder entnommen, entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder einem Betriebsvermögen zugeführt werden. Der Umtausch von Aktien gemäß den §§ 67, 179, 226 Abs. 7 und 233 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, gilt nicht als Entnahme aus dem Depot. Unbeschadet des vorstehenden Satzes gilt eine Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung der Einlagen als Ausscheiden aus dem Depot. Im Falle eines Depotwechsels oder der Drittverwahrung unterbleibt eine Nachversteuerung, wenn die übernehmende Kreditunternehmung die Verpflichtungen im Sinne dieser Ziffer wahrnimmt und das Wohnsitzfinanzamt hievon innerhalb eines Monats verständigt. Die Nachversteuerung erfolgt im Falle der Auflösung eines Beteiligungsfonds höchstens in Höhe des ausgeschütteten Liquidationserlöses, im Falle der Kapitalherabsetzung oder der Abwicklung einer Aktiengesellschaft höchstens in Höhe der rückgezahlten Beträge. Die Tatsachen, die zur Nachversteuerung führen, sind im Falle des Ausscheidens oder der Entnahme von Genußscheinen oder Aktien aus dem Depot von der depotführenden Kreditunternehmung, in allen anderen Fällen vom Steuerpflichtigen dem Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Ablauf dieser Frist aufgelöst wird. Im Falle der Entnahme aus dem Depot oder der Auflösung des Beteiligungsfonds hat die ausgebende Kreditunternehmung, in allen anderen Fällen der Steuerpflichtige dem Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats Mitteilung zu machen. Gehen die Genußscheine von Todes wegen oder in Abgeltung eines Pflichtteilanspruches oder in Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen über oder erfolgt eine Übertragung auf Miterben zur Teilung des Nachlasses oder eine Übertragung an einen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, unterbleibt die Nachversteuerung insoweit, als die Genußscheine weiter bei der ausgebenden Kreditunternehmung hinterlegt bleiben. In diesen Fällen treffen den Rechtsnachfolger die dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Nachversteuerung unterbleibt weiters insoweit, als innerhalb von zwei Monaten nach Depotentnahme, Übertragung der Genußscheine oder Auflösung des Beteiligungsfonds Genußscheine in Höhe der nach dieser Bestimmung abgesetzten Aufwendungen, im Falle der Auflösung des Beteiligungsfonds Genußscheine in Höhe des ausgeschütteten Liquidationserlöses erworben und bei der ausgebenden Kreditunternehmung hinterlegt werden; dies ist von der ausgebenden Kreditunternehmung gemäß dem ersten und zweiten Satz zu bescheinigen. Aufwendungen für den Erwerb solcher Genußscheine können nicht nach den vorstehenden Bestimmungen abgesetzt werden; in diesen Fällen läuft die Zehnjahresfrist für die

- c) Die Nachversteuerung unterbleibt insoweit, als
- aa) in den Fällen des Überganges von Todes wegen, der Abgeltung eines Pflichtteilsanspruches, der Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen, der Übertragung auf Miterben zur Teilung des Nachlasses oder der Übertragung auf einen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe die Genußscheine oder jungen Aktien weiter bei der Kreditunternehmung hinterlegt bleiben. In diesen Fällen treffen den Rechtsnachfolger die dem Steuerpflichtigen obliegenden Verpflichtungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen;
- bb) innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Tatsachen, die zur Nachversteuerung führen, nach Wahl des Steuerpflichtigen entweder Genußscheine oder junge Aktien in Höhe der dem Sonderausgabenabzug zugrundegelegten Aufwendungen bzw. in den Fällen der lit. b fünfter Satz in Höhe der rückgezahlten Beträge bei der depotführenden Kreditunternehmung erworben und hinterlegt werden; Abs. 4 letzter Satz ist jedoch zu beachten. Die Kreditunternehmung hat diese Anschaffungen unter sinngemäßer Anwendung der lit. a zu bescheinigen. Aufwendungen für die Anschaffung solcher Genußscheine oder Aktien können nicht nach den vorstehenden Bestimmungen abgesetzt werden; in diesen Fällen läuft

Nachversteuerung ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung jener Genußscheine, deren Aufwendungen nach den vorstehenden Bestimmungen abgesetzt wurden. Die Absetzung der Aufwendungen nach den vorstehenden Bestimmungen ist unzulässig, wenn die Genußscheine zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehören. Eine Nachversteuerung hat insoweit zu erfolgen, als die Genußscheine innerhalb der Zehnjahresfrist dem Betriebsvermögen zugeführt werden. Der Steuerpflichtige hat dem Wohnsitzfinanzamt davon innerhalb eines Monats Mitteilung zu machen.

die Zehnjahresfrist für die Nachversteuerung ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung jener Genußscheine oder Aktien, deren Aufwendungen als Sonderausgaben abgesetzt wurden.

§ 18 Abs. 2:

(2) In Ergänzung des Abs. 1 Z 2, 3, 5 und 8 wird bestimmt:

1. Unter Abs. 1 Z 2, 3 und 5 fallen auch Beträge für den vom Steuerpflichtigen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und für Kinder im Sinne des § 119.
2. a) Der Abzug für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 darf insgesamt den Jahresbetrag von 11 000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 11 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 500 S. Der im ersten Satz genannte Höchstbetrag erhöht sich ab dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, um 10 000 S, wenn die Sonderausgaben für Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 insgesamt den Betrag von 10 000 S übersteigen.
b) Hat der Steuerpflichtige für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Ein Kind, für das der Erhöhungsbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend gemacht, so kann der Erhöhungsbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.

§ 18 Abs. 2:

(2) In Ergänzung des Abs. 1 Z 2, 3 und 5 wird bestimmt:

1. Unter Abs. 1 Z 2, 3 und 5 fallen auch Beträge für den vom Steuerpflichtigen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und für Kinder im Sinne des § 119.
2. Soweit Beträge nach Abs. 1 Z 3 als Sonderausgaben für die Wohnraumbeschaffung anerkannt worden sind, können sie aus einem anderen Rechtstitel nicht nochmals als Sonderausgaben für die Wohnraumbeschaffung berücksichtigt werden. In gleicher Weise dürfen Beträge, bei denen gemäß § 108 Abs. 7 Z 2 die Rückforderung erstatteter Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterbleibt, nicht als Sonderausgaben für die Wohnraumbeschaffung berücksichtigt werden.
3. Als Eigenheim im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen anzusehen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen. Unter diesen Begriff fallen auch Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden errichtet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen auf sie zutreffen. Als Eigentumswohnung im Sinne des Abs. 1 Z 3 kann nur eine Wohnung gemäß den Bestimmungen

3. a) Der Abzug für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 3 lit. a bis c einerseits und für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 3 lit. d und e andererseits darf den Jahresbetrag von je 10 000 S nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um je 10 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 000 S. Z 2 lit. b gilt sinngemäß.
- b) Als Eigenheim im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist ein Wohnhaus im Inland mit nicht mehr als zwei Wohnungen anzusehen, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche des Gebäudes Wohnzwecken dienen. Das Eigenheim kann auch im Eigentum zweier oder mehrerer Personen stehen. Unter diesen Begriff fallen auch Gebäude, die auf fremdem Grund und Boden errichtet werden, wenn die übrigen Voraussetzungen auf sie zutreffen. Als Eigentumswohnung im Sinne des Abs. 1 Z 3 kann nur eine Wohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 417, verstanden werden, die mindestens zu zwei Dritteln Wohnzwecken dient.
- c) Soweit Beträge nach Abs. 1 Z 3 als Sonderausgaben für die Wohnraumschaffung anerkannt worden sind, können sie aus einem anderen Rechtstitel nicht nochmals als Sonderausgaben für die Wohnraumschaffung berücksichtigt werden. In gleicher Weise dürfen Beträge, bei denen gemäß § 108 Abs. 7 Z 2 die Rückforderung erstatteter Einkommensteuer (Lohnsteuer) unterbleibt, nicht als Sonderausgaben für die Wohnraumschaffung berücksichtigt werden.

- des Wohnungseigentumsgesetzes 1975, BGBl.Nr. 417, verstanden werden, die mindestens zu zwei Dritteln Wohnzwecken dient.
4. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 mit Ausnahme der Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung und vergleichbarer Beiträge an Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 11 000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 11 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 500 S. Hat der Steuerpflichtige den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Der im ersten Satz genannte Höchstbetrag erhöht sich ab dem Jahr, in dem der Steuerpflichtige das 50. Lebensjahr vollendet, um 10 000 S, wenn die Sonderausgaben für die Lebensversicherungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 insgesamt den Betrag von 10 000 übersteigen. Ein Kind, für das der Erhöhungsbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend machen; hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 2 geltend gemacht, so kann der Erhöhungsbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.
5. Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 3 lit. a bis c einerseits und für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 3

- i) Abs. 1 Z 3 ist auch dann anzuwenden, wenn innerhalb des in Z 1 genannten Personenkreises Geldgeber oder Darlehensschuldner einerseits und Errichter (Eigentümer) bzw. Wohnungswerber (Nutzungsberechtigter, Bestandnehmer) andererseits nicht identisch sind; bei bestimmungsgemäßer Verwendung im Sinne der genannten Vorschriften hat eine Nachversteuerung zu unterbleiben, lit. c ist jedoch anzuwenden.
4. a) Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 8 dürfen insgesamt den Jahresbetrag von 40 000 S nicht übersteigen, wobei innerhalb dieses Betrages die Aufwendungen für Aktien in vollem Ausmaß, jene für Genußscheine nur mit 75 vH abzugsfähig sind. Der Jahresbetrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 40 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 10 000 S. Z 2 lit. b gilt sinngemäß.
- b) Junge Aktien im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind Aktien,
- aa) die im Rahmen der Gründung gegen Bareinzahlung mit sofortiger voller Leistung des Ausgabebetrages (Nennbetrag und Aufgeld) bis zum Ende des Kalenderjahres der Eintragung der Gründung in das Handelsregister angeschafft werden,
- bb) die im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinzahlung mit sofortiger voller Leistung des Ausgabebetrages (Nennbetrag und Aufgeld) neu ausgegeben werden und die im Rahmen einer ordentlichen oder genehmigten Kapitalerhöhung bis zum Ende des

- lit. d und e andererseits dürfen den Jahresbetrag von je 10 000 S nicht übersteigen. Diese Beträge erhöhen sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um je 10 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 5 000 S. Hat der Steuerpflichtige den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Der letzte Satz der Z 4 gilt sinngemäß.
6. Der Abzug für Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 8 ist nur zulässig, wenn diese mittels des amtlichen Vordruckes nachgewiesen werden. Der Abzug darf insgesamt den Jahresbetrag von 40 000 S nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich für den Ehegatten, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht, um 40 000 S und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 10 000 S. Hat der Steuerpflichtige den Erhöhungsbetrag für ein Kind in Anspruch genommen, so steht dem Ehegatten für dieses Kind kein Erhöhungsbetrag zu. Ein Kind, für das der Erhöhungsbetrag in Anspruch genommen worden ist, kann selbst keine Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 8 geltend machen; Hat das Kind selbst Sonderausgaben im Sinne des Abs. 1 Z 8 geltend gemacht, so kann der Erhöhungsbetrag für dieses Kind nicht in Anspruch genommen werden.
7. Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 3 finden auch dann Anwendung, wenn innerhalb des in Z 1 genannten Personenkreises Geldgeber oder Darlehensschuldner einerseits und Errichter (Eigentümer) bzw. Wohnungswerber

Kalenderjahres der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister angeschafft werden oder bei denen im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung die Ausübung des unentziehbaren Bezugsrechtes erklärt wird. Nicht begünstigt sind Aktien, die auf Grund einer Kapitalerhöhung ausgegeben werden, wenn der Beschluß auf Erhöhung des Grundkapitals (§ 149 Abs. 1 des Aktiengesetzes 1965) innerhalb von zwei Jahren nach der Eintragung des Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Rückzahlung von Teilen des Grundkapitals (§ 177 des Aktiengesetzes 1965) gefaßt wurde; dies gilt auch für Kapitalherabsetzungen durch eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Rechtsvorgänger der Aktiengesellschaft (§§ 219 und 245 des Aktiengesetzes 1965, § 2 des Umwandlungsgesetzes 1954, BGBI. Nr. 187).

Voraussetzung ist, daß die jungen Aktien zur Gänze von einer Kreditunternehmung oder mehreren Kreditunternehmungen gemeinsam übernommen werden. Nicht begünstigt sind Aktien, für die Garantien hinsichtlich des Wertes oder der Dividendenansprüche abgegeben werden.

- c) Aktiengesellschaften im Sinne des Abs. 1 Z 8 sind Aktiengesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland,
 - aa) die den Sektionen "Gewerbe" oder "Industrie" einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft angehören und

(Nutzungsberechtigter, Bestandnehmer) andererseits nicht identisch sind; bei bestimmungsgemäßer Verwendung im Sinne der genannten Vorschriften hat eine Nachversteuerung zu unterbleiben, die Z 2 findet jedoch Anwendung.

- deren Unternehmensschwerpunkt nach der Satzung sowie den Vorbereitungs- handlungen oder der tatsächlichen Geschäftsführung nachweislich die industrielle Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter im Inland ist,
- bb) an deren Grundkapital Körperschaften des öffentlichen Rechtes zusammen bei der Gründung oder nach Durchführung der Kapitalerhöhung weder unmittelbar noch mittelbar, zum Beispiel über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 vH beteiligt werden oder beteiligt sind und
- cc) für die keine Ausfallhaftungen für den Fall der Insolvenz übernommen worden sind.
- d) Der Steuerpflichtige hat der Abgabenbehörde das Vorliegen der in lit. b und c genannten Voraussetzungen nachzuweisen. Die Nachweispflicht entfällt insoweit, als der Bundesminister für Finanzen auf Antrag der ausgebenden Aktiengesellschaft das Vorliegen dieser Voraussetzungen bescheinigt. Das Vorliegen der Voraussetzung der lit. c bb, darf bei Aktiengesellschaften, an deren Grundkapital vor Durchführung der Kapitalerhöhung Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar, zum Beispiel über Kapitalgesellschaften oder Treuhänder, zu mehr als 75 vH beteiligt sind, nur bescheinigt werden, wenn sichergestellt ist, daß nach Durchführung der Kapitalerhöhung dieses Beteiligungsmaß nicht mehr gegeben ist.

§ 18 Abs. 4:

(4) Die Nachversteuerung hat in den Fällen des Abs. 1 Z 2 oder 3 in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Nachversteuerung gegeben sind, mit einem Durchschnittssteuersatz von 25 vH zu erfolgen. Die Nachversteuerung hat in den Fällen des Abs. 1 Z 8 in dem Jahr, in dem Voraussetzungen für die Nachversteuerung gegeben sind, mit einem Durchschnittssteuersatz von 60 vH zu erfolgen; dieser Prozentsatz vermindert sich um 1 vH für jedes volle Jahr der Hinterlegung der Genußscheine oder jungen Aktien. Werden in den Fällen des Abs. 1 Z 8 lit. c bb, an Stelle von jungen Aktien Genußscheine angeschafft, sind 25 vH der nach Abs. 1 Z 8 abgesetzten Aufwendungen bzw in den Fällen des Abs. 1 Z 8 lit. b fünfter Satz 25 vH der rückgezahlten Beträge im Sinne des vorstehenden Satzes nachzuversteuern.

§ 23b:

§ 23b. (1) Gewinnanteile im Sinne des § 23 Z 2, die einem unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Grund einer treuhändig gehaltenen Beteiligung (Abs. 2), die nicht zu einem Betriebsvermögen gehört, für die Zeit der treuhändigen Verwaltung zukommen, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen insoweit von der Einkommensteuer befreit, als sie nach Ausgleich mit verrechenbaren Verlusten im Sinne des § 23a Abs. 1 zweiter Satz zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 27 Abs. 6 Z 2 insgesamt in einem Veranlagungszeitraum nicht mehr als 50 000 S betragen.

(2) Für Beteiligungen im Sinne des Abs. 1 gilt folgendes:

§ 18 Abs. 4:

(4) Die Nachversteuerung hat in den Fällen des Abs. 1 Z 2 oder 3 in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Nachversteuerung gegeben sind, mit einem Durchschnittssteuersatz von 25 vH zu erfolgen. Die Nachversteuerung hat in den Fällen des Abs. 1 Z 8 in dem Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Nachversteuerung gegeben sind, mit einem Durchschnittssteuersatz von 50 vH zu erfolgen.

§ 23b:

§ 23b. Gewinnanteile im Sinne des § 23 Z 2, die einem unbeschränkt Steuerpflichtigen auf Grund einer treuhändig gehaltenen Beteiligung, die nicht zu seinem Betriebsvermögen gehört, für die Zeit der treuhändigen Verwaltung zukommen, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Einkommensteuer befreit. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß die Beteiligung von einer Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes treuhändig erworben und gehalten wird, daß sie weniger als 25 vH des Betriebsvermögens beträgt und daß die für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Geldmittel dem Betrieb zusätzlich zugeflossen sind; die §§ 4

1. Die Beteiligung muß von einer Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes treuhändig erworben und gehalten werden. Die für den Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Geldmittel müssen dem Betrieb zusätzlich zugeflossen sein. Das Vorliegen der in Z 2 und 3 genannten Voraussetzungen muß nachgewiesen werden. Die §§ 4 und 16 des Beteiligungsfondsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.
2. Die Beteiligung muß an einem Unternehmen bestehen, das den Sektionen "Gewerbe" oder "Industrie" der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehört, dessen Unternehmensschwerpunkt nachweislich in einem diese Sektionszugehörigkeit begründenden Wirtschaftszweig gelegen ist; auf diese Beteiligung muß § 14 Abs. 2 und 3 des Beteiligungsfondsgesetzes sinngemäß zutreffen.
3. Nicht begünstigt sind Beteiligungen an Unternehmen, an denen im Zeitpunkt des Erwerbes der Beteiligung und in der Zeit der treuhändigen Verwaltung
 - a) Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Beteiligungsfondsgesellschaft, der Staatskommissär (Stellvertreter) sowie deren Ehegatte oder Verwandte der vorgenannten Personen in gerader Linie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,
 - b) Gesellschafter der Beteiligungsfondsgesellschaft zusammen unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vH beteiligt sind,
 - c) der Steuerpflichtige nach dem Erwerb der Beteiligung einschließlich anderer Beteiligungen insgesamt unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vH am Betriebsvermögen des Unternehmens beteiligt ist,

und 16 des Beteiligungsfondsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Gewinnanteile auf Grund von Beteiligungen an Unternehmen, an denen Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates der Beteiligungsfondsgesellschaft oder der Staatskommissär (Stellvertreter) sowie deren Ehegatte oder Verwandte in gerader Linie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, auf Grund von Beteiligungen an einem Unternehmen, an dem Gesellschafter der Beteiligungsfondsgesellschaft zusammen unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 25 vH beteiligt sind, sowie auf Grund von Beteiligungen an einem Unternehmen, an dem der Ehegatte des Steuerpflichtigen oder Verwandte in gerader Linie beteiligt sind, sind von dieser Begünstigung ausgeschlossen. Begünstigt sind nur Beteiligungen an Unternehmen, die den Sektionen "Gewerbe" und "Industrie" der Kammern der gewerblichen Wirtschaft angehören und auf die die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 und 3 des Beteiligungsfondsgesetzes sinngemäß zutreffen. Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen ist nachzuweisen. Die Gewinnanteile im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind nach Ausgleich mit verrechenbaren Verlusten im Sinne des § 23a Abs. 1 zweiter Satz insoweit steuerfrei, als sie zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 27 Abs. 6 insgesamt in einem Veranlagungszeitraum nicht mehr als 50 000 S betragen. Wird die Beteiligung innerhalb von zehn Wirtschaftsjahren seit ihrer Begründung entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgegeben oder endet die treuhändige Verwaltung innerhalb dieses Zeitraumes, dann sind die auf diese Beteiligung entfallenden steuerfrei gelassenen Gewinnanteile im Jahr der Übertragung oder Aufgabe als Einkünfte aus Gewerbebetrieb nachzuersteuern. Die

d) der Ehegatte des Steuerpflichtigen oder Verwandte in gerader Linie beteiligt sind.

(3) Eine Nachversteuerung der steuerfrei gelassenen Gewinnanteile im Sinne des Abs. 1 hat zu erfolgen, wenn die Beteiligung innerhalb von zehn Jahren seit ihrer Begründung entgeltlich oder unentgeltlich übertragen oder aufgegeben wird oder die treuhändige Verwaltung innerhalb dieses Zeitraumes endet. Die Gewinnanteile sind in dem Jahr nachzuversteuern, in dem der Nachversteuerungstatbestand eintritt. Die Beteiligungsfondsgesellschaft und der Steuerpflichtige haben das Vorliegen dieser Tatsachen innerhalb eines Monats dem Wohnsitzfinanzamt anzuzeigen. Die Nachversteuerung unterbleibt in den Fällen des § 18 Abs. 1 Z 8 lit. c aa, wenn die treuhändige Verwaltung weiter aufrechterhalten wird. Die Bestimmungen über die Nachversteuerung sind in diesen Fällen auf den Rechtsnachfolger sinngemäß anzuwenden. Eine Nachversteuerung unterbleibt weiters dann, wenn der Steuerpflichtige innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt des Nachversteuerungstatbestandes in Höhe der Anschaffungskosten dieser Beteiligung eine neue Beteiligung im Sinne des Abs. 1 oder des § 27 Abs. 6 Z 2 erwirbt, die von derselben Beteiligungsfondsgesellschaft treuhändig verwaltet wird. Auf diese Beteiligung sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall läuft die Zehnjahresfrist ab dem Erwerb der ursprünglichen Beteiligung.

§ 27 Abs. 6:

(6) Steuerfrei sind

Beteiligungsfondsgesellschaft und der Steuerpflichtige haben dem Wohnsitzfinanzamt innerhalb eines Monats vom Vorliegen dieser Tatsachen Mitteilung zu machen. Geht die Beteiligung von Todes wegen oder in Abgeltung eines Pflichtteilsanspruches oder in Abgeltung von Ansprüchen aus Vermächtnissen über oder erfolgt eine Übertragung auf Miterben zur Teilung des Nachlasses oder eine Übertragung an einen Ehegatten bei Aufteilung ehelichen Gebrauchsvermögens und ehelicher Ersparnisse anlässlich der Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, dann unterbleibt die Nachversteuerung, wenn die treuhändige Verwaltung weiter aufrechterhalten wird. Die Bestimmungen über die Nachversteuerung sind in diesen Fällen auf den Rechtsnachfolger sinngemäß anzuwenden. Eine Nachversteuerung unterbleibt weiters dann, wenn der Steuerpflichtige innerhalb von zwei Monaten nach Übertragung oder Aufgabe der Beteiligung oder nach Beendigung der treuhändigen Verwaltung in Höhe der Anschaffungskosten dieser Beteiligung eine neue Beteiligung im Sinne dieser Bestimmungen oder im Sinne des § 27 Abs. 6 erwirbt, die von derselben Beteiligungsfondsgesellschaft treuhändig verwaltet wird. Auf diese Beteiligung sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall läuft die Zehnjahresfrist ab dem Erwerb der ursprünglichen Beteiligung.

§ 27 Abs. 6:

1. Ausschüttungen aus Genußscheinen, deren Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z 8 begünstigt war, für die Zeit der Hinterlegung bei einer österreichischen Kreditunternehmung;
2. Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen nach § 22 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966, BGBl. Nr. 156, aus jungen Aktien, deren Anschaffung nach § 18 Abs. 1 Z 8 begünstigt war, soweit der Nennbetrag der Aktien im Sonderausgabenhöchstbetrag des Anschaffungsjahres Deckung gefunden hat. Die Befreiung gilt für die Zeit der Hinterlegung bei einer inländischen Kreditunternehmung, längstens für zehn Jahre ab dem Ende des Anschaffungsjahres;
3. Gewinnanteile des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft oder eines stillen Gesellschafters auf Grund von Beteiligungen im Sinne des § 23b Abs. 2 für die Zeit der treuhändigen Verwaltung; der stille Gesellschafter gilt dabei in dem Ausmaß am Unternehmen beteiligt, das sich aus dem Verhältnis seiner Einlage zum Wert des Beteiligungsunternehmens ergibt. Die Gewinnanteile sind insoweit steuerfrei, als sie zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 23b im Veranlagungszeitraum insgesamt nicht mehr als 50.000 S betragen. § 23b ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die steuerfrei gelassenen Gewinnanteile als Einkünfte aus Kapitalvermögen nachzuersteuern sind.

(6) Für die Zeit der Hinterlegung von Genußscheinen im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes, deren Erwerb nach § 18 Abs. 1 Z 8 begünstigt war, bei der ausgebenden Kreditunternehmung (§ 7 Abs. 3 des Beteiligungsfondsgesetzes) sind die Ausschüttungen aus solchen Genußscheinen steuerfrei. Gewinnanteile des Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft oder eines stillen Gesellschafters auf Grund von Beteiligungen, die von einer Beteiligungsfondsgesellschaft im Sinne des Beteiligungsfondsgesetzes treuhändig gehalten werden, sind insoweit steuerfrei, als sie zusammen mit Gewinnanteilen im Sinne des § 23b im Veranlagungszeitraum insgesamt nicht mehr als 50 000 S betragen. Die Bestimmungen des § 23b sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß die steuerfrei gelassenen Gewinnanteile als Einkünfte aus Kapitalvermögen nachzuersteuern sind.

§ 37 Abs. 4:

(4) Sind im Einkommen Gewinnanteile auf Grund offener Ausschüttungen nach § 22 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1966 enthalten, so ist die auf diese Einkünfte entfallende Einkommensteuer nach Abs. 1 zu berechnen.

§ 59 Abs. 1:

(1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 58 Abs. 1 erster Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen, im Falle des § 53 Abs. 3 oder bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen. Kinder im Sinne des § 119 sind rückwirkend ab Beginn des Lohnzahlungszeitraumes einzutragen, für den erstmals Familienbeihilfe bezogen wird. Im Falle des § 58 Abs. 2 Z 2 ist der Vermerk von Kindern im Sinne des § 119 mit Ablauf des Kalenderjahres zu streichen, in dem die Auszahlung der Familienbeihilfe eingestellt wird.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag sowie Kinder im Sinne des § 119 dürfen nur für das laufende oder für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr eingetragen werden. Eine Eintragung für das unmittelbar vorangehende Kalenderjahr ist nur zulässig, wenn der Antrag bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres gestellt wird.

§ 67 Abs. 8 erster Satz:

Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume,

§ 37 Abs. 4:

Neu angefügt.

§ 59 Abs. 1:

§ 59. (1) Der Alleinverdienerabsetzbetrag ist im Falle des § 53 Abs. 3 oder bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres zu streichen, im Falle des § 58 Abs. 1 erster Satz rückwirkend ab dem Beginn des Kalenderjahres einzutragen. Zeitpunkt in vorstehendem Sinn ist der Tag, an dem alle Voraussetzungen für die Änderung oder die Ergänzung der Lohnsteuerkarte erstmalig vorhanden waren. Es darf jedoch ein Tag für das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr nur eingetragen werden, wenn der Antrag bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres gestellt wird. Kinder im Sinne des § 119 sind ab Beginn des Lohnzahlungszeitraumes zu berücksichtigen, in dem der Antrag auf Vermerk gestellt wird. Im Falle des § 58 Abs. 2 Z 2 ist der Vermerk von Kindern im Sinne des § 119 mit Ablauf des Kalenderjahres zu streichen, in dem die Auszahlung der Beihilfe eingestellt wird.

§ 67 Abs. 8 erster Satz:

(8) Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen

Zahlungen für Pensionsabfindungen sowie Nachzahlungen und nachträgliche Zahlungen von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht.

§ 72 Abs. 2:

entfällt.

§ 76 fünfter Satz:

..... Das Finanzamt kann aber auf Antrag zulassen, daß die steuerfreien Bezugsteile gemäß § 3 und die im § 26 bezeichneten Bezüge im Lohnkonto nicht angeführt werden, wenn die Möglichkeit der Nachprüfung (§§ 86 ff) in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt.

von laufenden und sonstigen Bezügen für abgelaufene Kalenderjahre, die neben laufendem Arbeitslohn von demselben Arbeitgeber oder in einem Konkursverfahren geleistet werden und nicht auf einer willkürlichen Verschiebung des Auszahlungszeitpunktes beruhen, sind mit dem Steuersatz zu besteuern, der tarifmäßig dem letzten laufenden Arbeitslohn entspricht.

§ 72 Abs. 2:

(2) Für Arbeitnehmer die ihren Wohnsitz im Ausland haben, kann ein Jahresausgleich gemäß Abs. 1 nicht durchgeführt werden; ausgenommen sind Arbeitnehmer, die während des ganzen Kalenderjahres im Inland ständig beschäftigt waren. Zeiten des Krankengeldbezuges bzw. des Bezuges von Arbeitslosengeld sind den Beschäftigungszeiten gleichzuhalten.

§ 76 fünfter Satz:

..... Das Finanzamt kann aber auf Antrag zulassen, daß die im § 3 Z 5 und die im § 26 bezeichneten Bezüge im Lohnkonto nicht angeführt werden, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn die Möglichkeit der Nachprüfung (§§ 86 ff) in anderer Weise sichergestellt ist.

§ 81:

§ 81. Sofern keine Betriebsstätte im Sinne des § 29 BAO vorliegt oder mehrere Betriebsstätten im Sinne des § 29 BAO vorliegen, ist für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn jener Ort als Betriebsstätte anzusehen, an dem der Arbeitgeber die Berechnung des Arbeitslohnes und der Lohnsteuer vornimmt. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen österreichischer Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

§ 122 Abs. 3:

(3) Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die weder nach § 8 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c noch nach § 34 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBI.Nr. 287/1974, eine vorzeitige Abschreibung zulässig ist, kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 erster Halbsatz von den Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 bis 1987 eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 vorgenommen werden. Diese vorzeitige Abschreibung ist für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 und 1977 mit 50 v H, für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des Kalenderjahres 1978 mit 30 v.H. und für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1979 bis 1987 mit 25 v H der Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) begrenzt. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 1975 begonnen wird. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude und sonstige

§ 81:

§ 81. Betriebsstätte ist für Zwecke des Steuerabzuges vom Arbeitslohn der Betrieb oder Teil des Betriebes des Arbeitgebers, in dem die Berechnung des Arbeitslohnes und der Lohnsteuer vorgenommen wird und die Lohnsteuerkarten der Arbeitnehmer aufbewahrt werden. Als Betriebsstätte gilt auch der Heimathafen österreichischer Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

§ 122 Abs. 3:

(3) Für unbewegliche Wirtschaftsgüter, für die weder nach § 8 Abs. 2 Z 1 lit. a bis c noch nach § 34 Abs. 1 des Stadterneuerungsgesetzes, BGBI.Nr. 287/1974, eine vorzeitige Abschreibung zulässig ist, kann abweichend von den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 erster Halbsatz von den Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 bis 1985 eine vorzeitige Abschreibung im Sinne des § 8 vorgenommen werden. Diese vorzeitige Abschreibung ist für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1976 und 1977 mit 50 v H, für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) des Kalenderjahres 1978 mit 30 v H und für Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) der Kalenderjahre 1979 bis 1985 mit 25 v H der Herstellungskosten (Teilerstellungskosten) begrenzt. Voraussetzung ist, daß mit der tatsächlichen Bauausführung nach dem 31. Dezember 1975 begonnen wird. Ausgenommen von dieser vorzeitigen Abschreibung sind Gebäude und

unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur entgeltlichen Überlassung an Dritte bestimmt sind, sowie Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Dies gilt nicht, wenn der ausschließliche Betriebsgegenstand die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern ist. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß. § 8 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

sonstige unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie zur entgeltlichen Überlassung an Dritte bestimmt sind, sowie Gebäude, soweit sie nicht unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Dies gilt nicht, wenn der ausschließliche Betriebsgegenstand die gewerbliche Vermietung von Wirtschaftsgütern ist. Die übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über die vorzeitige Abschreibung gelten sinngemäß. § 8 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

Wortlaut des Gesetzesentwurfes

ABSCHNITT II

Gewerbesteuergesetz 1953

§ 8 Z. 1:

1. 3 vH des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes (§ 9 Abs. 1); maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Kalenderjahres (§ 15 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach dem ersten Satz erfolgt bei Vermögensverwaltungsgesellschaften auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrages, der auf den Grundbesitz entfällt. Unter Vermögensverwaltungsgesellschaften sind in diesem Zusammenhang Kapitalgesellschaften zu verstehen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen oder neben eigenem Grundbesitz und allfälligem eigenen Kapitalvermögen noch eigene Vorrichtungen im Sinne des § 51 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes verwalten und nutzen, wenn diese Vorrichtungen einkommensteuerlich als unbeweglich gelten. Der auf diese Vorrichtungen entfallende Teil des Gewerbeertrages unterliegt nur insoweit der Kürzung, als die Vorrichtungen im Einheitswert der Betriebsgrundstücke der Vermögensverwaltungsgesellschaft erfaßt sind. Die Kürzungsbestimmungen gemäß dem zweiten bis vierten Satz gelten auch für die Verwaltung und Nutzung eigener Gebäude im Sinne des § 51 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes. Die Kürzung gemäß dem zweiten Satz darf nicht vorgenommen werden, wenn der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem die Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft) wesentlich beteiligt ist. Unter wesentlich Beteiligten sind natürliche und juristische Personen zu verstehen, die an einem Unternehmen zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraumes bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebend ist;

Derzeit geltender Gesetzestext

ABSCHNITT II

Gewerbesteuergesetz 1953

§ 8 Z. 1:

1. 3 v. H. des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitzes (§ 9 Abs. 1); maßgebend ist der Einheitswert, der auf den letzten Feststellungszeitpunkt (Hauptfeststellungs-, Fortschreibungs- oder Nachfeststellungszeitpunkt) vor dem Ende des Kalenderjahres (§ 15 Abs. 2) lautet. An Stelle der Kürzung nach dem ersten Satz erfolgt bei einer Kapitalgesellschaft, die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz noch eigenes Kapitalvermögen verwaltet und nutzt (Vermögensverwaltungsgesellschaft), auf Antrag die Kürzung um den Teil des Gewerbeertrages, der auf den Grundbesitz entfällt, es sei denn, daß der Grundbesitz ganz oder zum Teil dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder einem Unternehmen dient, an dem die Vermögensverwaltungsgesellschaft oder ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar (zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft) wesentlich beteiligt ist. Unter wesentlich Beteiligten sind natürliche und juristische Personen zu verstehen. Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraumes bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebend ist. Die Kürzungsbestimmung gemäß dem zweiten Satz gilt auch für die Verwaltung und Nutzung eigener Gebäude im Sinne des § 51 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes.

Wortlaut des Gesetzesentwurfes

ABSCHNITT III

U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1972

§ 6 Z. 9 lit.a:

9. a) die Umsätze von Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955; die Steuerfreiheit gilt nicht für den Eigenverbrauch, insoweit für die Grundstücke ein Vorsteuerabzug nach § 12 Abs.1 vorgenommen worden ist,

§ 12 Abs. 14:

(14) Liefert ein Unternehmer ein Grundstück im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 und ist aus diesem Grunde ein Vorsteuerabzug nach Abs.3 ausgeschlossen oder eine Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach Abs. 10 bis 12 vorzunehmen, so ist er berechtigt, dem Empfänger der Lieferung den vom Vorsteuerabzug ausgeschlossenen oder auf Grund der Berichtigung geschuldeten Betrag - soweit er auf die Lieferung des Grundstückes entfällt - gesondert in Rechnung zu stellen. Dieser in der Rechnung gesondert ausgewiesene Betrag gilt für den Empfänger der Lieferung als eine für eine steuerpflichtige Lieferung oder sonstige Leistung gesondert in Rechnung gestellte Steuer (Abs.1 Z. 1). Weist der Unternehmer für die Grundstückslieferung in der Rechnung einen Betrag aus, der nach Abs.3 nicht vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist oder nach Abs.10 bis 12 nicht geschuldet wird, so ist dieser Betrag wie eine nach § 11 Abs. 12 auf Grund der Rechnung geschuldete Steuer zu behandeln; die Steuerschuld für diesen Betrag entsteht abweichend von § 19 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Rechnung ausgefolgt worden ist.

Derzeit geltender Gesetzestext

ABSCHNITT III

U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1972

§ 6 Z. 9 lit.a:

9. a) die Umsätze von Grundstücken im Sinne des § 2 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955; die Steuerfreiheit gilt nicht für den Eigenverbrauch, insoweit für die Grundstücke ein Vorsteuerabzug nach § 12 Abs.1 vorgenommen worden ist,

Der Abs. 14 wurde dem § 12 neu angefügt.

wortlaut des Gesetzesentwurfes

§ 21 Abs. 4:

(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Steuer veranlagt. Enden mehrere Veranlagungszeiträume in einem Kalenderjahr (§ 20 Abs. 1 und 3), so sind diese zusammenzufassen. Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, die alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen hat.

§ 21 Abs. 5:

(5) Ergibt sich durch die Veranlagung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Betrag als Gutschrift zu behandeln, die mit Bekanntgabe des Bescheides wirksam wird. Führt eine Veranlagung infolge Verminderung des Überschusses für einen Voranmeldungszeitraum zu einer Nachforderung, so gilt als Fälligkeitstag der Zeitpunkt, in dem die Gutschrift des Überschusses wirksam war.

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 21 Abs. 4:

(4) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Steuer veranlagt. Enden mehrere Veranlagungszeiträume in einem Kalenderjahr (§ 20 Abs. 1 und 3), so sind diese zusammenzufassen. Der Unternehmer hat für das abgelaufene Kalenderjahr eine Steuererklärung abzugeben, die alle in diesem Kalenderjahr endenden Veranlagungszeiträume zu umfassen hat. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung eine Restschuld, so gilt für diese der gleiche Fälligkeitstag wie der für eine Vorauszahlung des letzten von der Steuererklärung umfaßten Voranmeldungszeitraumes. Ergibt sich aus einer vor Ergehen des Veranlagungsbescheides eingebrachten Steuererklärung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Betrag als Gutschrift zu behandeln. Diese Gutschrift wirkt auf den Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung zurück.

§ 21 Abs. 5:

(5) Ergibt sich durch die Veranlagung ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Unternehmers, so ist dieser Betrag als Gutschrift zu behandeln, die mit Bekanntgabe des Bescheides wirksam wird.

Wortlaut des Gesetzesentwurfes

ABSCHNITT IV

A l k o h o l a b g a b e g e s e t z 1973

§ 11 Abs. 6:

(6) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Abgabe veranlagt. Hat der Unternehmer gemäß § 20 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als Veranlagungszeitraum das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr gewählt, so sind § 20 Abs.3 und § 21 Abs.4 zweiter Satz des Umsatzsteuergesetzes 1972 sinngemäß anzuwenden. Übersteigen die nach Abs.1 entrichteten Vorauszahlungen die Abgabenschuld für den Veranlagungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides als Gutschrift behandelt.

Derzeit geltender Gesetzestext

ABSCHNITT IV

A l k o h o l a b g a b e g e s e t z 1973

§ 11 Abs. 6:

(6) Der Unternehmer wird nach Ablauf des Kalenderjahres zur Abgabe veranlagt. Hat der Unternehmer gemäß § 20 Abs.1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 als Veranlagungszeitraum das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr gewählt, so sind § 20 Abs.3 und § 21 Abs.4 zweiter Satz des Umsatzsteuergesetzes 1972 sinngemäß anzuwenden. Wenn die bei der Veranlagung festgesetzte Abgabe die nach Abs.1 entrichteten Vorauszahlungen übersteigt, ist der Unterschiedsbetrag binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Vorauszahlungen schon früher zu entrichten, bleibt unberührt. Übersteigen die nach Abs.1 entrichteten Vorauszahlungen die Abgabenschuld für den Veranlagungszeitraum, so wird der Unterschiedsbetrag mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides als Gutschrift behandelt.

ABSCHNITT V

I n v e s t i t i o n s p r ä m i e n g e s e t z

Wortlaut des Gesetzentwurfes:

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 15 Abs. 1 lautet:

(1) Die Investitionsprämie ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Jänner 1988 erfolgt. Die erhöhte Investitionsprämie (§ 3 Abs. 1) ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes vor dem 1. Jänner 1986 erfolgt.

§ 15 Abs. 1:

(1) Die Investitionsprämie ist nur zu gewähren, wenn die Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsgutes nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem 1. Jänner 1986 erfolgt.

Wortlaut des Gesetzentwurfes

ABSCHNITT VI
Bewertungsgesetz

§ 69 Abs.1.Z.1 lit. c und d

c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften; alte Aktien im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 8 des Einkommensteuergesetzes 1972 gehören, solange sie bei einer inländischen Kreditunternehmung unterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100.000 S übersteigt;

d) Genußscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes gehören, solange sie bei einer inländischen Kreditunternehmung unterlegt sind, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100.000 S übersteigt;

§ 78 Abs. 3

(3) Die Freibeträge nach § 69 Abs. 1 Z. 1 lit. c, d und Abs. 2 sind nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gem. Abs.1 und 2 zusammenszurechnen ist.

Derzeit geltender Gesetzestext

§ 69 Abs.1.Z.1 lit. c und d

c) Aktien oder Anteilscheine, Geschäftsanteile, andere Gesellschaftseinlagen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften;

d) Genußscheine im Sinne des § 6 des Beteiligungsfondsgesetzes gehören, solange sie in Verwahrung der ausgebenden Kreditunternehmung gehalten werden, nur insoweit zum sonstigen Vermögen, als ihr Wert insgesamt 100 000 S übersteigt;

§ 78 Abs. 3

(3) Die Freibeträge nach § 69 Abs. 1 Z. 1 lit. d und Abs. 2 sind nach Maßgabe des dort aufgezählten Vermögens so oft zu gewähren, als Personen vorhanden sind, deren Vermögen gem. Abs. 1 und 2 zusammenszurechnen ist.

Abschnitt VII

Gebührengesetz 1957

Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 15:

15. Anfragen um Bekanntgabe,
welche Behörde für eine den Einschreiter
betreffende Angelegenheit zuständig ist.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 14 TP 6 Abs. 5 Z 15

wurde neu angefügt.

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

Wortlaut des Gesetzesentwurfes:

§ 14 Abs. 3:

(3) Bei Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten bleiben zusätzlich zum Freibetrag in der Steuerklasse I 100.000 S steuerfrei.

§ 15 Abs. 1 Z 1 lit.c:

Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten zum Zwecke der gleichteiligen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte mit höchstens 130 m² Wohnnutzfläche zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten. Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn diese Wohnstätte nicht innerhalb eines Monats ab Übergabe oder Fertigstellung, längstens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab vertraglicher Begründung des Miteigentums - bei schon bestehendem, nicht nach dieser Bestimmung steuerfrei erworbenem Miteigentum ab Einreichung des Bauansuchens - als ständiger Wohnsitz unter gleichzeitiger Aufgabe der Miet- oder Eigentumsrechte an der bisherigen Ehwohnung bezogen und weitere fünf Jahre benützt wird.

Derzeit geltender Gesetzestext:

§ 14 Abs. 3 wurde neu angefügt.

§ 15 Abs. 1 Z 1 lit.c:

Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten, soweit der Wert 100.000 S nicht übersteigt.

ABSCHNITT IX
Grunderwerbsteuergesetz 1955

§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c:

- c) der erste Erwerb eines von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen oder zu schaffenden Wohnhauses, das den für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen entspricht, durch eine Person, die das Hausgrundstück als Eigenheim übernimmt,

§ 4 Abs. 1 Z 2 lit. b:

- c) der erste Erwerb einer geschaffenen oder vom Veräußerer zu schaffenden Arbeiterwohnstätte durch eine Person, die die Wohnstätte als Eigenheim übernimmt,

§ 4 Abs. 1 Z 3 lit. b:

- b) der erste Erwerb eines Anteiles eines Grundstückes, auf dem eine in lit. a genannte Vereinigung oder ein gemeinnütziger Bauträger ein Wohnhaus geschaffen oder zu schaffen hat, durch eine Person, die den Grundstücksanteil zur Begründung von Wohnungseigentum erwirbt,

§ 4 Abs. 2:

(2) Die im Abs. 1 Z 1 lit. a und c, Z 2 lit. a und b, Z 3 lit. a und b, Z 4 lit. b und Z 7 lit. a und b bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von acht Jahren der Steuer, wenn das Grundstück vom Erwerber nicht innerhalb dieses Zeitraumes zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Ein Grundstück gilt auch dann von einem gemeinnützigen Bauträger

§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. c:

- c) der erste Erwerb eines von einem gemeinnützigen Bauträger geschaffenen Wohnhauses, das den für Kleinwohnungen geltenden Bestimmungen entspricht, durch eine Person, die das Hausgrundstück als Eigenheim übernimmt,

§ 4 Abs. 1 Z 2 lit. b:

- b) der erste Erwerb einer Arbeiterwohnstätte durch eine Person, die die Wohnstätte als Eigenheim übernimmt,

§ 4 Abs. 1 Z 3 lit. b:

- b) der erste Erwerb eines Anteiles eines Grundstückes, auf dem eine in lit. a genannte Vereinigung oder ein gemeinnütziger Bauträger ein Wohnhaus geschaffen hat, durch eine Person, die den Grundstücksanteil zur Begründung von Wohnungseigentum erwirbt,

§ 4 Abs. 2:

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 lit. a, Z. 2 lit. a, Z. 3 lit. a, Z. 4 lit. b und Z. 7 lit. a und b bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen mit dem Ablauf von acht Jahren der Steuer, wenn das Grundstück vom Erwerber nicht innerhalb dieses Zeitraumes zu dem begünstigten Zweck verwendet worden ist. Ein Grundstück gilt auch dann von einem gemeinnützigen Bauträger zu dem Zweck des Abs. 1

zu dem Zweck des Abs. 1 Z 1 lit. a oder von einer Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum zu dem Zweck des Abs. 1 Z 2 lit. a als verwendet, wenn es vom Bauträger oder von der Vereinigung vor Ablauf von acht Jahren veräußert wurde und noch innerhalb dieses Zeitraumes auf dem Grundstück Kleinwohnungen oder Arbeiterwohnstätten im Wohnungseigentum errichtet werden. Die im Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 7 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von acht Jahren aufgegeben wird. Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten, wodurch gleichteiliges Eigentum der Ehegatten an Wohnstätten im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 3 begründet wird, gelten nicht als Aufgabe des begünstigten Zweckes, wenn der erwerbende Ehegatte den begünstigten Zweck innerhalb von acht Jahren, gerechnet vom Erwerb des übertragenden Ehegatten, erfüllt.

Z. 1 lit. a oder von einer Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum zu dem Zweck des Abs. 1 Z. 2 lit. a als verwendet, wenn es vom Bauträger oder von der Vereinigung vor Ablauf von acht Jahren veräußert wurde und noch innerhalb dieses Zeitraumes auf dem Grundstück Kleinwohnungen oder Arbeiterwohnstätten im Wohnungseigentum errichtet werden. Die im Abs. 1 Z. 1 bis 4 und Z. 7 bezeichneten Erwerbsvorgänge unterliegen der Steuer, wenn der begünstigte Zweck innerhalb von acht Jahren aufgegeben wird.

Wortlaut des Gesetzesentwurfes

ABSCHNITT X

B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

§ 303 Abs. 5:

"(5) Vermag die Abgabenbehörde den Bestand oder Umfang eines Abgabenspruches erst auf Grund eines zusammenfassenden Überblicks über einen mehrjährigen Zeitraum abschließend zu beurteilen, so gilt die Gewinnung dieses Überblicks als neu hervorgekommenes Beweismittel."

ABSCHNITT X

B u n d e s a b g a b e n o r d n u n g

Der Abs. 5 wurde dem § 303 neu angefügt.